2. Quartal 2019

der KREISEL

Hier dreht sich alles um Steuern, Sparen & Finanzen

Fachliche Mitteilungen

- Erwerb eines Grundstücks von Geschwistern steuerfrei?
- Vom Arbeitgeber eingeräumte Genussrechte
- Barausgleich bei Aktientausch als Kapitalertrag
- Rechte und Pflichten des GmbH-Geschäftsführers

Schwerpunkt-Themen

- Neue Abgabefristen für Steuererklärungen ab dem Veranlagungszeitraum 2018
- GmbH: Fristen für die Erstellung und die Veröffentlichung von Jahresabschlüssen
- Unfallversicherung für Praktikanten und Ferienjobber – was Arbeitgeber wissen müssen
- Einführung einer Brückenteilzeit ab 1. Januar 2019
- Arbeitgeber muss Mitarbeiter an Urlaubsanspruch erinnern und weitere kritische Themen
- Private Krankenversicherung - Beitragsentlastung im Alter durch Vorsorgetarife

PHC
PARTNERSCHAFT
HAVERKAMP & COLL.
Steuerberatungsgesellschaft

Nachrichten aus der Kanzlei

Editorial . . . 3
Betriebsausflug 2019 nach Den Haag. . . . 4

Schwerpunktthemen

Neue Abgabefristen für Steuererklärungen ab dem Veranlagungszeitraum 2018 . . . 5
GmbH: Fristen für die Erstellung und die Veröffentlichung von Jahresabschlüssen . . . 6
Unfallversicherung für Praktikanten und Ferienjobber – was Arbeitgeber wissen müssen . . . 7
Einführung einer Brückenteilzeit ab 1. Januar 2019. . . . 7
Arbeitgeber muss Mitarbeiter an Urlaubsanspruch erinnern und weitere kritische Themen. . . . 9
Private Krankenversicherung-Beitragsentlastung im Alter durch Vorsorgetarife . . . 10

Fachliche Mitteilungen

Für Steuerzahler

Rechtsschutz gegen Abzinsung von Verbindlichkeiten mit 5,5 % . . . 12
Erwerb eines Grundstücks von Geschwistern steuerfrei?. . . . 12
Studienkosten trotz Stipendium abziehbar . . . 13
Vom Arbeitgeber eingeräumte Genussrechte . . . 13
Schätzung der ortsüblichen Miete . . . 14
Barausgleich bei Aktientausch als Kapitalertrag. . . . 14
Privates Veräußerungsgeschäft bei kurzfristiger Vermietung? . . . 15
Überschusserzielung bei Wechsel zur Ferienwohnvermietung . . . 16
Keine Abgeltungsteuer bei familiären Bindungen . . . 16
Anerkennung von Verlusten aus „Knock-out-Zertifikaten“ . . . 17
Neben der Ausbildung ausgeübte Erwerbstätigkeit . . . 18
Regelmäßige monatliche Zahlungen als Unterhaltsrente . . . 18
Abfindungszahlung wegen beeinträchtigender Schenkung . . . 19
Altersentlastungsbetrags beim Verlustabzug. . . . 19
Kein Werbungskostenabzug für Jägerprüfung . . . 20

Für Unternehmer und Unternehmen

Rechte und Pflichten des GmbH-Geschäftsführers. . . . 21
Keine Übertragung einer § 6b-Rücklage ohne Abzug von AHK . . . 21
Spendenabzug bei abweichendem Wirtschaftsjahr . . . 22
Angemessenheit von Beraterhonoraren . . . 22
Aufwendungen für Herrenabende . . . 23
Nichtberücksichtigung einer Einzahlung in die Kapitalrücklage . . . 23
Keine Hinzurechnung aktivierter Mietzahlungen . . . 24
Rechnungsmerkmal „vollständige Anschrift“ . . . 25
Vorsteuerabzug beim Anlagebetrug mit nicht gelieferten BHKW. . . . 26
Beschäftigung von Minijobbern: Vorsicht bei Arbeit auf Abruf! . . . 26
Negative Einkünfte aus Gewerbe führen nicht zur Abfärbung . . . 27
Richtigkeitsvermutung von Kassenaufzeichnungen . . . 27
Schätzung anhand von Wahrscheinlichkeitsberechnungen . . . 28
Gewerbesteuerkürzung für Immobilien . . . 28
Unternehmenszuordnung bis 31.07.2019 vornehmen!. . . . 29

Für Privatpersonen

Niedriger gemeiner Wert bei Bedarfsbewertung . . . 30

Für Vereine

Entschädigungen an Verwaltungsratsmitglieder. . . . 31

Leistungsangebot . . . 32

Liebe Leserinnen und Leser,

die Tage werden länger – wenn auch die Wärme auf sich warten lässt. Wir haben die Gelegenheit – und ein verlängertes Wochenende genutzt und uns bei unseren niederländischen Nachbarn in Dan Haag umgesehen. Dabei haben wir den Königstag gefeiert und uns das Besucherzentrum des Friedenspalastes angesehen. Letzterer beherbergt den Internationalen Gerichtshof und den Ständigen Schiedshof. Näheres entnehmen Sie bitte dem Reisebericht unseres Auszubildenden auf Seite 4

Neues Jahr … neues Recht: Die Abgabefristen für Steuererklärungen haben sich geändert. Zwar sind die Steuererklärungen für die Jahre ab 2018 später abzugeben, dafür wird eine verspätete Abgabe zukünftig immer mit der Festsetzung von Verspätungszuschlägen sanktioniert. Wir empfehlen Ihnen daher, Ihre Unterlagen zur Erstellung der Steuererklärungen rechtzeitig einzureichen um eine fristgerechte Abgabe zu ermöglichen. Näheres dazu finden Sie als Schwerpunkt-Thema „Neue Abgabefristen“.

Ich wünsche Ihnen und uns einen Sommer, der die Hitzerekorde des Vorjahres nicht überbietet…

Es grüßt Sie
PHC Partnerschaft Haverkamp & Coll.

Sabine Feilbach
Hannover, im Juni 2019

IMPRESSUM – Ausgabe 2/2019/13. Jahrgang · **Herausgeber:** PHC Partnerschaft Haverkamp & Coll. Steuerberatungsgesellschaft, Stammestraße 40, 30459 Hannover, Telefon: 0511 / 47 32 31-3, Fax: 0511 / 47 32 31-59, E-Mail: info@phc-wp.de, Internet: www.phc-wp.de · **Satz- und Druck:** www.medien-zirkel.de — Agentur für Digital- und Printmedien· **Haftungsausschluss:** Wir haben diese Informationen mit größter Sorgfalt zusammengestellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass wir für eventuell enthaltene Informationsfehler keine Haftung übernehmen. Die fachlichen Informationen sind der Verständlichkeit halber kurz gehalten und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen.

Betriebsausflug 2019 nach Den Haag

Am 26.04.2019 hat sich das PHC Team zu einem dreitägigen Trip in die Niederlande aufgemacht. Nachdem sich die noch nicht ganz wache Truppe morgens um 6:20 Uhr am Gleis versammelt hatte, dauerte es durch die Bahnfahrt noch fünf Stunden bis wir an unserem Ziel waren. Inzwischen waren auch alle endgültig aufgewacht und nachdem das Gepäck im Hotel abgegeben wurde haben wir, gleichzeitig auf der Suche nach etwas zu Essen, uns einen ersten Eindruck von Den Haag verschafft. Am Nachmittag gab es dann eine gemeinsame Bootsfahrt durch die berühmten Grachten von Den Haag. Von gutem Wetter gesegnet konnten wir sowohl die alten als auch die neuen Bauwerke und Sehenswürdigkeiten von Den Haag bestaunen. Im Anschluss wurde das Abendessen in einem geselligen Restaurant genossen.

Am nächsten Morgen ging es zum Strand von Den Haag nach Schevening. Ein Teil der Gruppe machte sich dabei zu Fuß auf den Weg während der andere Teil die Bahn nahm. Nach 2 Stunden trafen sich dann beide Gruppen am Strand zu einem heißen Getränk am Lagerfeuer wieder. Zusammen ging es im Anschluss hoch in die Luft. Das Riesenrad in Schevening bot einen beeindruckenden Blick über den Strand und Den Haag. Nachdem alle wieder gut unten angekommen waren pilgerten wir durch die historische Altstadt von Schevening. An diesem Samstag war „Königstag“, ein Feiertag zu Ehren des niederländischen Königs, an dem sich die Niederländer abends in den Straßen tummelten. Das Ganze natürlich meist in Orange. Tagsüber hingegen gab es kleine, flohmarktähnliche Stände an denen die unterschiedlichsten Dinge verkauft wurden. Die Stände waren durch die komplette Altstadt verteilt. Abends waren wir auf der Suche nach einem Restaurant, dass jeden zufrieden stellen konnte. Glücklicherweise zahlte sich Hartnäckigkeit aus.

Der Sonntag begann mit dem Auschecken aus dem Hotel. Nachdem die Koffer in einem Schließfach am Bahnhof verstaut waren, machten sich alle auf den Weg in Richtung des Friedenspalasts von Den Haag. Dieser wurde als Gebäude für den Welt Schiedsgerichtshof ab 1907 gebaut. Seit 1945 beheimatet der Palast außerdem den Internationalen Gerichtshof. Um herauszufinden wie dort genau gearbeitet wird, statteten wir dem Besucherzentrum einen Besuch ab. Die sehr interessante Tour beleuchtete vor allem die Geschichte sowie die Arbeitsweise der beiden Gerichte. Sobald jeder genug geistige Nahrung aufgenommen hatte, hatten wir nochmal etwas Freizeit in der Altstadt. Bei unserer Ankunft in Hannover waren daher alle um eine spannende Erfahrung reicher.

Ihr Auszubildender – Tim Schlesinger

Neue Abgabefristen für Steuererklärungen ab dem Veranlagungszeitraum 2018

Für Steuerklärungen, die ab 2019 für Zeiträume ab 2018 abzugeben sind, gelten neue Abgabefristen.

Wann müssen Sie die Steuererklärung abgeben?

Für die Steuererklärung 2018 endet die allgemeine gesetzliche Abgabefrist für Steuerpflichtige, die sich nicht vom Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein beraten lassen, am 31. Juli 2019 – bisher 31. Mai des Folgejahres. Bis dahin muss die Steuererklärung beim Finanzamt eingetroffen sein. Das gilt unabhängig davon, ob Sie Papierformulare ausfüllen oder ob Sie die Steuererklärung elektronisch übermitteln. Für Steuerpflichtige, die sich steuerlich beraten lassen, verlängert sich die Abgabefrist grundsätzlich vom 31.12. des Folgejahres auf den letzten Februartag des übernächsten Jahres. Da allerdings der 29. Februar 2020 auf ein Wochenende fällt, gilt für die Steuererklärung 2018 der 02. März 2020 als Abgabefrist. Das Finanzamt bzw. die Behörde darf jedoch vorab die Abgabe einer Steuererklärung schriftlich verlangen. Sie kann den Steuerpflichtigen mittels gesetzter Frist zur Abgabe der Steuererklärung auffordern. Die neuen Abgabefristen gelten für die Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer. Sie wurden im Steuermodernisierungsgesetz festgelegt.

Wer muss eine Steuererklärung abgeben?

Diese Abgabefrist gilt nur für Bürger, die zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind. Dazu gehören u.a.:

- Land- und Forstwirte
- Gewerbetreibende
- Selbstständige
- Arbeitnehmer, die neben dem Arbeitslohn weitere Einkünfte von mehr als 410 Euro haben, zum Beispiel Vermietungseinkünfte
- Steuerpflichtige, die mehr als 410 Euro Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosen-, Kranken-Eltern- oder Kurzarbeitergeld bekommen haben
- ein zusammenveranlagtes Paar, das die Steuerklassenkombination 3 und 5 bzw. 4 mit Faktor hat oder einer von beiden Steuerklasse 6 hat
- diejenigen, die einen individuellen Freibetrag haben, der die Lohnsteuer senkt, die sie monatlich abführen müssen (Ausnahme: Behinderten-Pauschbetrag)
- Rentner, wenn ihre steuerpflichtigen Einkünfte den Grundfreibetrag übersteigen.

Lässt sich die Abgabefrist verlängern?

Mehr Zeit gibt es nur in Ausnahmefällen. Sollten Sie absehen können, dass Sie den Termin nicht einhalten können, sollten Sie beim zuständigen Finanzamt schriftlich eine Fristverlängerung beantragen. Der Antrag sollte allerdings begründet werden. Sie sind jedoch auf die Kulanz der Finanzverwaltung angewiesen und haben keinen Anspruch auf eine Fristverlängerung.

Was passiert, wenn Sie die Frist versäumen?

Die zuvor genannten späteren Abgabefristen haben ihren Preis. Der Fiskus wird strenger, wenn Sie den Termin nicht einhalten. Bislang hatten Finanzbeamte einen großen Ermessensspielraum, ob sie einen Verspätungszuschlag festsetzen und wie hoch dieser ausfällt. Das ändert sich erstmals für die Abgabe der Steuererklärungen für 2018.

Ein Verspätungszuschlag ist eine Geldstrafe des Finanzamts, wenn Sie eine Steuererklärung nicht oder zu spät abgeben. Diesen müssen Sie zusätzlich zur fälligen Steuer bezahlen. Gesetzlich geregelt ist der Verspätungszuschlag in § 152 der Abgabenordnung.

Die Höhe des Verspätungszuschlags ist seit dem Veranlagungsjahr 2018 gesetzlich geregelt: Dieser beträgt 0,25 Prozent der festgesetzten Steuer, aber mindestens 25 Euro pro angefangenem Monat.

Beispiel 1: Ein Steuerzahler, der sich nicht steuerlich beraten lässt, muss bis zum 31. Juli 2019 eine Einkommensteuererklärung für 2018 abgeben. Er beantragt keine Fristverlängerung und reicht die Erklärung erst im März 2020 ein. Von August 2019 bis März 2020 sind es acht Monate Verspätung. Das Finanzamt muss deshalb mindestens 200 Euro als Verspätungszuschlag festsetzen.

Beispiel 2: Sollte der o.g. Steuerzahler z.B. einen Steuerberater beauftragen endet die Abgabefrist grundsätzlich am 28. Februar des übernächsten Jahres (aufgrund des Wochenendes hier am 02. März 2020). Der Verspätungszuschlag beträgt somit mindestens 25 Euro.

In bestimmten Fällen darf das Finanzamt selbst entscheiden: Ergibt der Steuerbescheid, dass Ihnen eine Steuererstattung zusteht, die Steuer mit 0 Euro festgesetzt wird oder Ihre Abgabefrist verlängert wurde, kann das Finanzamt auf den Verspätungszuschlag verzichten.

Darüber hinaus kann es noch weitere Sanktionen verhängen: Zwangsgeld, Steuerschätzung und Zinsen.

Bis wann können Sie eine freiwillige Steuererklärung abgeben?

Viele Arbeitnehmer sind gar nicht verpflichtet eine Steuererklärung abzugeben. Das betrifft zum Beispiel Ehegatten, die beide Steuerklasse 4 haben und nicht in die o.g. Pflichtveranlagung fallen. Selbiges gilt für Ledige mit Steuerklasse 1. In solchen Fällen bleiben 4 Jahre Zeit um eine freiwillige Steuererklärung abzugeben

Beispiel: Für das Jahr 2018 muss die Steuererklärung spätestens am 31.12.2022 beim Finanzamt eingegangen sein (Festsetzungsfrist).

Haben Sie Fragen, sprechen Sie uns an!

Ihr Steuerfachangestellter – Marcus Faulhaber

GmbH: Fristen für die Erstellung und die Veröffentlichung von Jahresabschlüssen

Fristen für den GmbH-Jahresabschluss nach Handelsrecht

Der GmbH-Jahresabschluss ist nach § 264 HGB grundsätzlich innerhalb von drei Monaten (bei nicht vom Kalenderjahr abweichendem Wirtschaftsjahr bis zum 31.03.) nach Geschäftsjahresende zu erstellen. Kleine Kapitalgesellschaften sowie Kleinstkapitalgesellschaften dürfen sich für die Feststellung des Jahresabschlusses maximal sechs Monate (bei nicht vom Kalenderjahr abweichendem Wirtschaftsjahr bis zum 30.06.) Zeit lassen. Zuständig für den Jahresabschluss ist der Geschäftsführer, der ihn auch unterschreiben muss. Den Jahresabschluss formal feststellen bzw. genehmigen muss die Gesellschafterversammlung. Dafür ist ein Beschluss mit einfacher Mehrheit ausreichend.

Veröffentlichungspflicht und Feststellung des Jahresabschlusses einer GmbH

Wird der Jahresabschluss durch die Gesellschafterversammlung festgestellt, muss er spätestens zwölf Monate nach Geschäftsjahresende beim Bundesanzeiger veröffentlicht bzw. hinterlegt werden. Der Bundesanzeiger verwaltet das elektronische Unternehmensregister, in dem die Jahresabschlüsse aller Kapitalgesellschaften veröffentlicht werden.

Halten Gesellschaften diese Frist nicht ein, droht Ihnen ein Ordnungsgeld von bis zu 25.000 Euro. Die Einreichungsfrist ist nicht verlängerbar. Mittelgroße und große GmbHs müssen neben ihrer Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV), Anhang und Lagebericht auch die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zur Ergebnisverwendung veröffentlichen. Kleine GmbHs können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses von den Er-

leichterungen Gebrauch machen. Sie brauchen u.a. lediglich eine verkürzte Bilanz aufzustellen. Bei der Offenlegung können sie sich auf die Offenlegung von Bilanz und Anhang (ohne GuV) beschränken.

Für Kleinst-GmbHs besteht weiterhin die Möglichkeit den Jahresabschluss nicht zu veröffentlichen, sondern lediglich zu hinterlegen. Haben Sie Fragen, sprechen Sie uns an!

Ihr Steuerfachangestellter - Marcus Faulhaber

Unfallversicherung für Praktikanten und Ferienjobber – was Arbeitgeber wissen müssen

Berufserfahrung zu sammeln ist für junge Menschen heute wichtiger denn je. Kein Wunder also, dass Ferienjob und Praktikum bei Schülern und Studenten sehr beliebt sind. Auch die Unternehmen profitieren, da sie neue Mitarbeiter kennen lernen.

Ein Problem gibt es aber: Gerade Berufsanfänger sind besonders häufig Opfer von Arbeitsunfällen. Abgesichert sind sie für solche Fälle durch die gesetzliche Unfallversicherung. Doch unter welchen Voraussetzungen? Und was müssen Sie als Arbeitgeber wissen?

Versicherungsschutz
Ferienjobber und Praktikanten sind – wie auch Ihre anderen Angestellten – gegen die Folgen von Arbeits- und Wegeunfällen sowie Berufskrankheiten versichert. Der Versicherungsschutz besteht vom ersten Arbeitstag an und ist unabhängig davon, wie lange das Arbeitsverhältnis dauert oder wie hoch das Entgelt ist.

Unfallversicherungsbeitrag
Der Beitrag für Ferienjobs und bezahlte Praktika richtet sich wie bei regulären Beschäftigungsverhältnissen nach der Höhe des gezahlten Entgelts. Ob für unentgeltlich beschäftigte Praktikanten ein Beitrag zu zahlen ist, weiß Ihr Unfallversicherungsträger.

Meldung
Ferienjobs und entgeltliche Praktika melden Sie automatisch über die Lohnsumme, die Sie dem Unfallversicherungsträger am Ende des Jahres für Ihr Unternehmen mitteilen. Ob Sie unbezahlte Praktikanten melden müssen, erfahren Sie bei Ihrem Unfallversicherungsträger.

Schulpraktikum
Üblicherweise absolvieren Schüler der 9. oder 10. Klasse während des Schuljahres ein so genanntes Schulpraktikum. Dieses ist Teil der schulischen Ausbildung und daher über die Schüler-Unfallversicherung (www.unfallkassen.de) versichert.

Praktika von Studenten
Studenten, die in Ihrem Unternehmen ein Praktikum machen, sind grundsätzlich über den für Sie zuständigen Unfallversicherungsträger versichert – unabhängig davon, ob es sich um ein freiwilliges Praktikum handelt oder eines, das die Studienordnung vorschreibt. **www.unfallkassen.de**

Ihre Lohnbuchhalterin – Dagmar Schneegans

Einführung einer Brückenteilzeit ab 1. Januar 2019

Das ist bei der neuen Brückenteilzeit zu beachten:

Immer mehr Menschen arbeiten in Teilzeit aus den unterschiedlichsten Gründen. Bislang ohne ein Rückkehrrecht zur Vollzeit. Seit Anfang 2019 gibt es die Brückenteilzeit. Lesen Sie, was Sie als Arbeitgeber beachten müssen:
Gut 10,6 Millionen Erwerbstätige haben einen Teilzeitjob, darunter viele Frauen. Bei ihnen geben häufig familiäre Motive den Ausschlag: Sie müssen für die Kinder da sein oder Angehörige pflegen. Aber es gibt auch durchaus Arbeitnehmer, die auf diese Weise mehr Freizeit gewinnen oder sich weiterbilden wollen. Bislang sah der Gesetzgeber lediglich einen Anspruch auf unbegrenzte Teilzeitarbeit vor – ohne ein Rückkehrrecht in Vollzeit. Das ist seit dem 1. Januar 2019 anders: Im Teilzeit- und Befristungsgesetz ist

seitdem die Brückenteilzeit verankert. Arbeitnehmer haben nun das Recht, für einen bestimmten Zeitraum ihre Arbeitszeit zu verkürzen. Die Rückfahrkarte in den früheren Job ist allerdings nicht für jeden machbar.

Brückenteilzeit – die wichtigsten Fakten

Mit der Brückenteilzeit, die seit Jahresbeginn im Teilzeit- und Befristungsgesetz festgelegt ist, wird ein Weg aus der „Teilzeitfalle" geboten. Zugleich sollen Unternehmen nicht mit neuen Anforderungen überlastet werden. Denn wenn von vorneherein klar ist, dass es sich um eine befristete Teilzeit handelt, dürfte für die Vertretung nur sehr schwer eine Ersatz-Fachkraft gefunden werden. Gerade für kleinere Unternehmen eine sowohl organisatorisch als auch finanziell schwer zu stemmende Aufgabe. Aus diesem Grund gilt die Brückenteilzeit erst in Unternehmen mit mehr als 45 Beschäftigten. Gezählt wird nach Köpfen und ohne Auszubildende. Allerdings kommt es nicht auf die Betriebsgröße an, sondern auf die Größe des Unternehmens. Somit ist ein Arbeitgeber mit 60 Mitarbeitern auch dann brückenteilzeitpflichtig, wenn er drei Filialen mit jeweils 20 Mitarbeitern hat. Außerdem muss der betreffende Angestellte bereits seit mehr als einem halben Jahr im Unternehmen sein.
Unternehmen bis zu einer Größe von 200 Arbeitnehmern müssen nur einer bestimmten Zahl von Angestellten die Brückenteilzeit gewähren. Pro 15 Arbeitnehmer kann ein Mitarbeiter auf Brückenteilzeit hoffen. Wie beim normalen Teilzeitanspruch hat der Arbeitgeber außerdem die Möglichkeit, die Brückenteilzeit aus betrieblichen Gründen abzulehnen. Hier gelten dieselben Maßstäbe wie bei der normalen Teilzeit.
Teilzeit mit Ablaufdatum bedeutet auch, dass vor Beginn die Dauer der Verkürzung festgelegt werden muss. Hier sind Zeiten zwischen einem Jahr und fünf Jahren vorgesehen – kürzer oder länger ist nicht erlaubt. Ausnahme: Der Tarifvertrag sieht andere Zeiten vor. Haben Sie mit Ihrem Mitarbeiter Brückenteilzeit vereinbart, darf er in dieser Zeit nicht zusätzlich noch verlangen, die Arbeitszeit weiter zu reduzieren. Der normale Teilzeitanspruch greift nämlich in dieser Phase nicht. Das gibt Ihnen Planungssicherheit. Wer von einer befristeten Teilzeit in seinen normalen Job zurückkehrt, muss erst einmal ein Jahr warten, bevor ein neuer Antrag gestellt werden kann.

Es gibt allerdings auch Punkte, welche die Brückenteilzeit nicht beeinflussen:

Bislang sieht das Gesetz keine Regeln vor, was passiert, wenn mehrere Mitarbeiter gleichzeitig Brückenteilzeit beantragen. Allerdings gehen Experten davon aus, dass Arbeitgeber dann nach Ermessen entscheiden können – und zum Beispiel den Arbeitnehmern Vorfahrt in die Brückenteilzeit geben, die ihre Arbeitszeit verkürzen wollen, um Kinder oder pflegebedürftige Angehörige zu betreuen.

Teilzeit – die Form wahren

Brückenteilzeit muss der Arbeitnehmer beantragen – und zwar in Textform, also beispielsweise als Brief oder E-Mail. Der Antrag auf Brückenteilzeit muss spätestens drei Monate vor dem gewünschten Beginn beim Arbeitgeber eingehen. Vorgeschrieben ist, dass im Antrag die gewünschte Dauer der Brückenteilzeit und die Verkürzung der Arbeitszeit angegeben werden. Aus welchen Motiven Ihr Mitarbeiter die Brückenteilzeit wünscht muss im Antrag nicht angegeben werden. Wie diese künftig verteilt werden soll, muss der Arbeitnehmer ebenfalls nicht aufführen. Sie können also auch als Arbeitgeber regeln, wie die reduzierte Arbeitszeit am besten verteilt wird.

Wenn ein Antrag bei Ihnen eingegangen ist, sollten Sie möglichst zügig reagieren – und Ihrem Arbeitnehmer ausführlich und fristgerecht antworten. Bei der Brückenteilzeit ist das sogar gesetzlich vorgeschrieben. Sollte es tatsächlich betriebliche Gründe geben, die gegen die Brückenteilzeit sprechen, müssen Sie das ausdrücklich erklären, und zwar schriftlich und bis einen Monat vor Beginn der gewünschten Arbeitszeitverkürzung. Ansonsten gilt der Antrag als genehmigt. Im Gegensatz

zum Arbeitnehmerantrag dürfen Sie eine wirksame Ablehnung nur schriftlich äußern – das heißt, dass eine E-Mail hier nicht ausreicht.

Zwar haben alle Beschäftigten einen Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit, allerdings müssen Sie dafür zwei Voraussetzungen erfüllen:

- Sie arbeiten bereits länger als ein halbes Jahr in Ihrem Betrieb.
- Außerdem müssen im Unternehmen mehr als 15 Arbeitnehmer beschäftigt sein.

Die gesetzlichen Grundlagen liefert auch hier das Teilzeit- und Befristungsgesetz. Demnach liegt eine Teilzeit immer dann vor, wenn der Mitarbeiter kürzer als die betriebsübliche Wochenarbeitszeit beschäftigt ist.

Teilzeit heißt für die Mitarbeiter natürlich zunächst einmal weniger Geld. Aber Sie dürfen Ihre Arbeitnehmer im Teilzeitjob finanziell nicht benachteiligen. Das bedeutet: Teilzeitjobber haben grundsätzlich Anspruch auf denselben Stundenlohn wie ihre vollzeitbeschäftigten Kollegen. Gleiches gilt für zusätzliche Leistungen wie Provisionen, Urlaubsgeld oder ein 13. Gehalt. Sogar bei Sachleistungen der Firma heißt es: Gleiches Recht für die Teilzeitbeschäftigten. Wenn es allerdings Schwierigkeiten gibt, eine solche Leistung anteilig zu berechnen – etwa bei unteilbaren Leistungen wie einem Dienstwagen -, sind individuelle Vereinbarungen ratsam. Außerdem haben Sie als Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass auch Teilzeitkräfte an Aus- und Weiterbildungskursen teilnehmen können.

Beim Urlaubsanspruch heißt es genau hinschauen. Denn dieser bezieht sich immer auf die Arbeitstage und nicht auf die Stunden. Demzufolge hat ein Mitarbeiter, der an jedem Werktag im Unternehmen ist, dieselbe Zahl an Urlaubstagen wie ein Vollzeitjobber. Nur wenn die Teilzeitkraft nicht jeden Tag in der Firma ist, müssen Arbeitgeber den Urlaubsanspruch umrechnen.

Einen Teilzeitantrag zu stellen, nur um ein paar freie Tage durchzusetzen, ist allerdings Rechtsmissbrauch. Das hat bereits das Bundesarbeitsgericht festgehalten in einem Fall, in dem der Mitarbeiter seine Arbeitszeit so verkürzen wollte, um stets in der Weihnachtszeit und zum Jahreswechsel frei zu haben. Auch mit der neuen Brückenteilzeit ist künftig also nicht alles machbar.

Ihr Steuerfachangestellter - Marvin Apel

Arbeitgeber muss Mitarbeiter an Urlaubsanspruch erinnern und weitere kritische Themen

Eigentlich verfällt der Urlaubsanspruch zum Jahresende oder spätestens zum 31. März des Folgejahres. Künftig müssen Arbeitgeber über den drohenden Verfall informieren. Am besten besprechen sie mit ihrem Anwalt, was wegen neuer Urteile noch alles beim Urlaub zu beachten ist. Grundsätzlich ist Urlaub im laufenden Kalenderjahr zu nehmen. Eine Ausnahme gilt laut Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) nur, wenn der Urlaub aus dringenden betrieblichen Gründen nicht angetreten werden konnte oder wenn der Arbeitnehmer beispielsweise wegen Krankheit seinen Urlaub nicht nehmen konnte. In diesem Fall ist der Urlaubsanspruch per Gesetz auf das Folgejahr zu übertragen. Manche Tarifverträge sehen auch eine automatische Übertragung ins nächste Jahr vor. Aber stets galt bisher: Die Resttage sind bis spätestens 31. März zu nehmen. Sonst können sie – ohne klare anderslautende Absprache zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer etwa in Form eines bereits gestellten Urlaubsantrags – ersatzlos verfallen.
Damit dürfte nun Schluss sein. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat im Februar entschieden, ein Urlaubsanspruch verfalle nicht automatisch am Jahresende. Voraussetzung dafür sei vielmehr, dass der Arbeitgeber den Beschäftigten über seinen konkreten Urlaubsanspruch und die Verfallsfristen belehrt hat. Nur wenn der Arbeitnehmer dann trotzdem aus freien Stücken auf seinen Urlaubsanspruch verzichtet, verfallen die Resttage

aus dem Vorjahr. Mit diesem Urteil setzte das BAG eine Vorgabe des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) um.

Arbeitgeber sollten aber mit ihrem Anwalt klären, ob nicht auch der Verfallstermin 31. März künftig offensiv zu kommunizieren ist. Schließlich geht der Urlaubsanspruch nicht nur nach individueller Absprache ins Folgejahr über, sondern auch automatisch per Gesetz oder Tarifvertrag. Also könnte auch mit Blick auf das spätere Datum die Pflicht bestehen, nochmal deutlich auf den drohenden Verfall hinzuweisen und dem Beschäftigten tatsächlich die Möglichkeit zu geben, Resturlaub zu nehmen.

Parallel dazu sollten Arbeitgeber mit dem Steuerberater besprechen, ob ausreichende Rückstellungen für nicht genommene Urlaubstage aus dem Vorjahr gebildet wurden. Denn ein Urlaubsanspruch kann beispielsweise auf die Hinterbliebenen übergehen, wenn ein Mitarbeiter stirbt. Weil dieser Anspruch sich dann logischerweise nicht in Form von freien Tagen abgelten lässt, ist er auszuzahlen. Dafür müssen ausreichende Urlaubsrückstellungen vorhanden sein.

Im Gespräch mit dem Anwalt lassen sich dann auch die Fälle thematisieren, in denen Gerichte zugunsten der Unternehmen urteilten. So hat das BAG beispielsweise entschieden, dass kein Anspruch auf Erholungsurlaub besteht, wenn jemand wegen eines vertraglich vereinbarten Sonderurlaubs in einem Kalenderjahr durchgehend nicht arbeitet. Ebenso wie die Entscheidung, dass der gesetzliche Urlaubsanspruch für den Zeitraum der Elternzeit besteht, aber vom Arbeitgeber gekürzt werden kann. Hier kommt es allerdings auf die Form an: Das richtige Vorgehen sollte stets mit dem Anwalt geklärt werden. Übrigens auch die Frage, wie beim Urlaubsanspruch zu runden ist, wenn bei befristeten Verträgen besonders krumme Tage herauskommen. Denn ein pauschales Abrunden geht laut BAG nicht. Hier muss es für den Betrieb eine individuelle Rundungsvorschrift geben, falls keine im Tarifvertrag steht.

Ihr Steuerfachangestellter – Marvin Apel

Private Krankenversicherung-Beitragsentlastung im Alter durch Vorsorgetarife

Viele privat Versicherte machen sich Gedanken über die Entwicklung der Beiträge im Alter und ob Sie sich die private Krankenversicherung auch im Alter noch leisten können. Die private Krankenversicherung bietet die Möglichkeit durch spezielle Vorsorgetarife schon heute die Beitragslast im Alter zu minimieren.

Der monatliche Beitrag zur privaten Krankenversicherung ist nicht vom Gehalt abhängig, sondern setzt sich aus dem gewünschten Leistungsumfang sowie dem Alter und Gesundheitszustand des Privatpatienten zusammen. Durch eine gezielte Kalkulation (Mischkalkulation) ist der Beitrag eigentlich recht konstant. Dennoch sind aufgrund des medizinischen Fortschritts, der steigenden Lebenserwartung sowie der gesamtwirtschaftlichen Umstände Beitragserhöhungen nicht auszuschließen.

In jungen Jahren werden in der Regel weniger Leistungen in Anspruch genommen, als Beiträge gezahlt. Mit zunehmendem Alter kehrt sich das Verhältnis um. Das führt dazu, dass in den Anfangsjahren gespart wird und so genannte Alterungsrückstellungen gebildet werden. Diese Rückstellungen werden (ertragreich) angelegt und dienen später dem Mehraufwand, welcher nicht durch die laufenden Beiträge gedeckt ist.

Seit einiger Zeit haben privat Versicherte die Möglichkeit zukünftige Beiträge durch teilweise individuell vereinbarte Vorsorgetarife schon jetzt zu senken. Die Beitragssenkung wird durch eine Zusatzprämie erreicht. Es gibt zum einen die Möglichkeit einer Einmalzahlung und zum anderen die Möglichkeit eines zusätzlichen monatlichen Beitrags. Neben der Beitragsentlastung im Alter haben die Versicherten zwei weitere Vorteile. Zum einen sind die zusätzlichen Beiträge steuerlich im Rahmen des Basisschutzes in voller Höhe abzugsfähig. Zum anderen beteiligt sich bei

Arbeitnehmern der Arbeitgeber zur Hälfte an den Zusatzbeiträgen. Allerdings nur bis zum maximalen Arbeitgeberzuschuss. Im Jahr 2019 beträgt der maximale Arbeitgeberzuschuss zur privaten Krankenversicherung 351,66 EUR und zur privaten Pflegeversicherung 69,20 EUR pro Monat. Die zusätzlichen Beiträge können sich also richtig lohnen. Die nachfolgend aufgeführten Grafikbeispiele zeigen beispielhaft die Beitragssenkung für einen privat Versicherten im Alter von 35 Jahren. Das Prinzip ist einfach und führt in jedem Fall zu einer Beitragsentlastung bei Renteneintritt.

Im Beispiel mit der Einmalzahlung ergibt sich zusätzlich zur Beitragssenkung noch ein einmaliger Steuervorteil bei einem Grenzsteuersatz von 40 % in Höhe von 1.652 EUR. Bei monatlichen Zahlungen ergibt sich ein jährlicher Steuervorteil bei einem Grenzsteuersatz in Höhe von 230 EUR.

Fazit:
Durch einen Zuschlag auf den aktuellen Beitrag wird ein Polster für das Alter geschaffen. Die neuen Beitragstarife stellen so gesehen eine Form der Geldanlage dar und bieten den Versicherten einen größeren finanziellen Spielraum und eine bessere Planbarkeit im Alter.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, sprechen Sie uns gerne an.

Ihre Steuerfachangestellte – Marina Burre

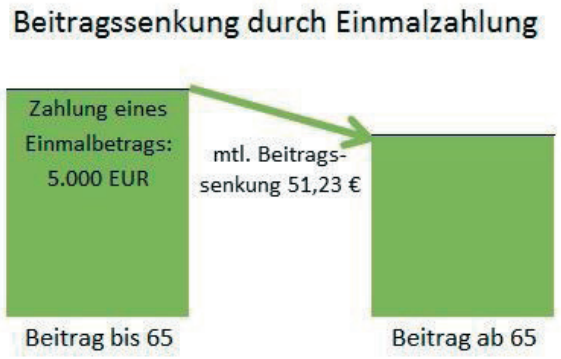

Quelle: Allianz

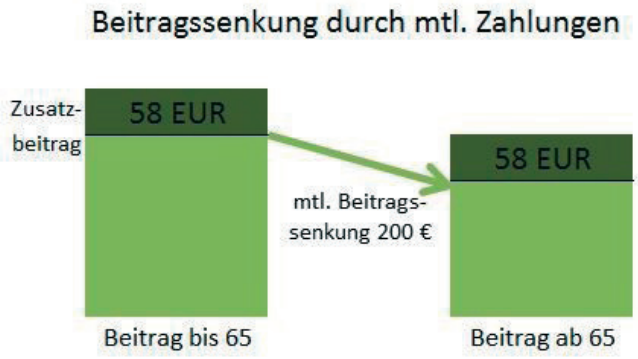

Rechtsschutz gegen Abzinsung von Verbindlichkeiten mit 5,5 %

Unverzinsliche Verbindlichkeiten, deren Laufzeit am Bilanzstichtag mehr als zwölf Monate beträgt und die nicht auf einer Anzahlung oder Vorauszahlung beruhen, sind nach dem Einkommensteuergesetz mit einem Zinssatz von 5,5 % abzuzinsen. Aufgrund der langanhaltenden Niedrigzinsphase sind die in den Steuergesetzen festgelegten typisierenden Zinssätze von 6 % bzw. von 5,5 % zunehmend in die Kritik geraten, weil sie durch ihre „realitätsferne Bemessung" den Bezug zum langfristigen Marktzinsniveau verloren haben. Beim Bundesverfassungsgericht sind diesbezüglich auch verschiedene Verfahren zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Zinssätze anhängig.

Der BFH hat mit Beschlüssen aus April und September 2018 bezogen auf die Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen Aussetzung der Vollziehung (AdV) wegen "schwerwiegender verfassungsrechtlicher Zweifel" an der Zinshöhe von 6 % gewährt. Auch die Verwaltung setzt deswegen seit Ende 2018 auf Antrag die Vollziehung von Zinsbescheiden für Verzinsungszeiträume ab dem 01.04.2012 aus. In einem aktuellen Urteil hat nun auch das Finanzgericht Hamburg vor diesem Hintergrund ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Abzinsungszinssatzes von 5,5 % nach dem Einkommensteuergesetz und hat deshalb Aussetzung der Vollziehung gewährt.

Hinweis:
Die Beschwerde an den BFH wurde zugelassen.

Quelle: FG Hamburg, Beschluss vom 31. Januar 2019, 2 V 112/18, NWB Dok-ID: QAAAH-07068

Erwerb eines Grundstücks von Geschwistern steuerfrei?

Ein Steuerpflichtiger und seine Schwester waren je zur Hälfte Miteigentümer des Grundstücks 1, das ihnen ihre Mutter 2002 unter Vorbehalt eines Nießbrauchs übertragen hatte. 2010 übertrug die Mutter das Grundstück 2 auf die Schwester unter Vorbehalt eines lebenslangen Nießbrauchs. Die Mutter ordnete als Auflage an, dass die Schwester verpflichtet sei, ihren Miteigentumsanteil an dem Grundstück 1 auf den Bruder unentgeltlich unter Übernahme u.a. des Nießbrauchs zu übertragen. Der Bruder musste sich diesen Erwerb auf seinen Pflichtteilsanspruch bei dem Tod der Mutter anrechnen lassen. Das Finanzamt setzte gegenüber dem Steuerpflichtigen für den Erwerb des Miteigentumsanteils an dem Grundstück 1 Grunderwerbsteuer fest. Die hiergegen gerichtete Klage hatte in allen Instanzen Erfolg.

Die unentgeltliche Übertragung eines Miteigentumsanteils aufgrund einer Schenkung unter Auflage an einem Grundstück unter Geschwistern sei für sich allein betrachtet nicht von der Grunderwerbsteuer befreit. Eine Steuerbefreiung könne sich aber dann ergeben, wenn sich der tatsächlich verwirklichte Grundstückserwerb als abgekürzter Übertragungsweg darstelle und die unterbliebenen Zwischenerwerbe ebenfalls steuerbefreit wären. Diese Konstellation habe hier vorgelegen. Der erste unterbliebene Zwischenerwerb - die Übertragung des Grundstücks von der Schwester auf die Mutter - wäre aufgrund des Verwandtschaftsverhältnisses in gerader Linie steuerfrei. Der zweite unterbliebene Zwischenerwerb - die unentgeltliche Übertragung des Grundstücks von der Mutter auf den Sohn bzw. Bruder wäre ebenfalls wegen des Verwandtschaftsverhältnisses in gerader Linie von der Steuer befreit.

Der BFH machte deutlich, dass dabei unentgeltliche Übertragungen zwischen Geschwistern nicht grundsätzlich, sondern nur ausnahmsweise vollständig von der Grunderwerbsteuer befreit sind. Die Steuerbefreiung sei nur dann zu gewähren, wenn die Übertragung auf dem Willen des schenkenden Elternteils beruhe und von diesem veranlasst wurde und wenn für den tatsächlich durchgeführten Übertragungsweg ein über die Steuerersparnis hinausgehender beachtlicher Grund vorliege. Ein solcher Grund kann nach der BFH-Rechtsprechung darin gesehen werden, dass der Elternteil bei einer (Neu-) Gestaltung der vorweggenommenen Erbfolge gegenüber dem Kind als Schenker auftreten möchte und die Übertragung auf das begünstigte Kind unter Anrechnung

auf dessen Pflichtteil erfolgt.Dass die Zuwendung des hälftigen Miteigentumsanteils von Seiten der Mutter und nicht von der Schwester erfolgen sollte, hätte die Mutter schließlich dadurch zum Ausdruck gebracht, dass der Sohn sich den Erwerb auf seinen Pflichtteilsanspruch anrechnen lassen musste.

Hinweis:
Das Urteil ist außerordentlich hilfreich für Fälle, in denen bei einer bereits vorgenommenen Übertragung von Vermögen später eine andere Zuordnung erfolgen soll. Jeder Einzelfall ist jedoch gesondert zu betrachten, denn ansonsten ist auch die Übertragung von Grundstücken unter Geschwistern grunderwerbsteuerpflichtig.

Quelle: BFH-Urteil vom 7. November 2018, II R 38/15, NWB Dok-ID: AAAAH-09522

Studienkosten trotz Stipendium abziehbar

Zur Bestreitung des allgemeinen Lebensunterhalts erhaltene Stipendien mindern nicht die Werbungskosten für eine Zweitausbildung. Entschied das Finanzgericht Köln mit einem kürzlich veröffentlichten Urteil.

In dem Urteilsfall erhielt ein Steuerpflichtiger für seine Zweitausbildung monatlich 750 € Aufstiegsstipendium aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. In der Einkommensteuererklärung machte er Studienkosten als vorweggenommene Werbungskosten geltend. Das Finanzamt reduzierte die erklärten Kosten jedoch um den Jahresbetrag der erhaltenen Stipendien. Hiergegen klagte der Steuerpflichtige und bekam vom Finanzgericht Köln auch überwiegend Recht.

Die Richter reduzierten allerdings die Anrechnung des Stipendiums um 70 %. Die Zahlungen würden nämlich sowohl für die Kosten der allgemeinen Lebensführung als auch zur Bestreitung von Bildungsaufwendungen gezahlt. Nur soweit Bildungsaufwendungen ausgeglichen würden, lägen keine Werbungskosten vor. Der Senat ermittelte die nicht anzurechnenden Beträge anhand der allgemeinen Lebenshaltungskosten eines Studenten.

Quelle: FG Köln, Urteil vom 15. November 2018, 1 K 1246/16, rechtskräftig, NWB Dok-ID: HAAAH-08727

Vom Arbeitgeber eingeräumte Genussrechte

Vor dem Finanzgericht Münster war die einkommensteuerliche Qualifikation von Genussrechtserträgen als Arbeitslohn oder Einkünfte aus Kapitalvermögen streitig. Ein Steuerpflichtiger war in gehobener Position tätig und erhielt für seine Tätigkeit sowohl feste als auch erfolgsabhängige Vergütungen. Zudem schloss er mit seiner Arbeitgeberin verschiedene Genussrechtsvereinbarungen ab. Anlass hierfür war ein Investitionsvorhaben der Arbeitgeberin, das zum Teil aus Eigenmitteln erbracht werden sollte. Dazu dienten die Genussrechte, die ausschließlich Arbeitnehmern angeboten wurden. Nach der Genussrechtsvereinbarung erhielt er pro 1.000 € Genussrechtskapital 0,03 % des handelsrechtlichen Jahresüberschusses. Die jährlichen Erträge waren auf 18 % des Nennwerts der Einlage begrenzt. In den Jahren 2013 und 2014 wurde diese Grenze überschritten, so dass der Steuerpflichtige Erträge in Höhe von 18 % seiner Einlagen erhielt.

Im Nachgang zu einer Lohnsteueraußenprüfung bei der Arbeitgeberin vertrat der Außenprüfer die Ansicht, dass die Erträge aus der Genussrechtsvereinbarung nicht als solche aus Kapitalvermögen zu qualifizieren seien, sondern vielmehr Arbeitslohn vorliege. Er begründete dies damit, dass die Genussrechtsvereinbarung nur leitenden Mitarbeitern angeboten worden sei, ihr Fortbestand an das Arbeitsverhältnis gekoppelt gewesen sei und die Rendite, die aufgrund der Deckelung letztlich 18 % des eingesetzten Kapitals entsprach, unangemessen (nicht fremdvergleichskonform) hoch gewesen sei. Dem folgte das Finanzamt und erließ entsprechende Änderungsbescheide. Der Steuerpflichtige begehrte demgegenüber eine Besteuerung mit dem für Einkünfte aus Kapitalvermögen geltenden niedrigeren Steuersatz. Das Finanzgericht gab der Klage in vollem Umfang statt. Der Steuerpflichtige habe mit der Genussrechtsvergütung Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt, denn sie seien nicht durch das Dienstverhältnis veranlasst gewesen. Eine solche Veranlassung ergebe sich nicht allein daraus, dass die Beteiligungsmöglichkeiten nur leitenden Angestellten

angeboten werden. Vielmehr sei auch zu berücksichtigen, dass der Steuerpflichtige das Genussrechtskapital aus seinem eigenen Vermögen erbracht und ein effektives Verlustrisiko getragen habe. Im Übrigen hätten ihm die Erträge auch dann zugestanden, wenn er beispielsweise aufgrund von Krankheit oder Elternzeit tatsächlich keine Arbeitsleistung erbracht hätte. Vor dem Hintergrund, dass es sich um nicht besichertes Kapital gehandelt habe, erscheine die Maximalrendite von 18 % auch nicht unangemessen hoch.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 7. Dezember 2018, 4 K 1366/17 E, rechtskräftig, NWB Dok-ID: FAAAH-08784

Schätzung der ortsüblichen Miete

Ein Steuerpflichtiger erwarb in 2006 ein Grundstück mit einem historischen Gebäude, das als Gaststätte fremdgenutzt genutzt wurde. Den Alt-Pachtvertrag kündigte er nach Eigentumserwerb. Anschließend sanierte er das Anwesen, nahm umfangreiche Investitionen vor und verpachtete ab 2008 erneut.

Im Anschluss an eine Außenprüfung ging die Finanzverwaltung von einer verbilligten Überlassung aus, kürzte den Werbungskostenabzug bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung und änderte die Einkommensteuerbescheide 2008 bis 2010. Grundlage war ein Sachverständigengutachten, das das Finanzamt selbst eingeholt hatte. Der Sachverständige hatte sich einer Kombinationsmethode aus ertragsorientiertem Pachtwert (sog. EOP-Methode), also der von einem durchschnittlichen Betreiber zu erwirtschafteten Pacht, und einer vom Steuerpflichtigen nach den Investitionen zu erwarteten Intensivpacht bedient. Der daraus ermittelte Betrag war vorliegend sogar höher als der vom Finanzamt angenommene, weshalb das später angerufene FG Sachsen die Klage zurückwies. Im Revisionsverfahren trug der Steuerpflichtige dann vor, die EOP-Methode werde von der höchstrichterlichen Rechtsprechung ohnehin nicht anerkannt.

Dies bestätigte der BFH dann auch für den vorliegenden Fall. Er wies das Verfahren aber an das Finanzgericht zurück zur Ermittlung der ortsüblichen Miete in geeigneter Art und Weise. Tatsächlich hält der Bundesgerichtshof (BGH), das höchste deutsche Zivilgericht, die EOP-Methode und andere, leicht abgewandelte Methoden (wie die sog. indirekte Vergleichswertmethode) als Schätzungsmethoden schon lange für ungeeignet. Stattdessen fordern die Zivilrichter die individuelle Beurteilung eines erfahrenen und mit der konkreten örtlichen Marktsituation vertrauten Sachverständigen. Dieser Rechtsauffassung ist nun aus Sicht der BFH-Richter auch steuerlich zu folgen.

Hinweis:
Die Entscheidungen der Zivilgerichte beschäftigten sich wie der vorliegende Fall – soweit ersichtlich allesamt – mit Gaststätten, Dönerbuden usw. Auf den ersten Blick überraschend folgt der BFH jetzt den Zivilgerichten. Es ist keineswegs üblich, dass sich die Steuerrechtler einfach so am Zivilrecht orientieren. Trotzdem macht es Sinn: Entscheidend soll sein, was vor Ort unter den tatsächlichen Gegebenheiten wirklich realistisch ist.

Quelle: BFH-Urteil vom 10. Oktober 2018, IX R 30/17, DStR 2019, S. 376

Barausgleich bei Aktientausch als Kapitalertrag

Im Aktiendepot eines Steuerpflichtigen befanden sich 2.000 Aktien einer amerikanischen Firma. Diese hatte er im Juli 2013 und Mai 2014 je zur Hälfte gekauft. Im Juni 2015 führte die depotführende Bank in Folge einer Firmenfusion einen Aktientausch im Verhältnis 1 zu 0,3 durch, sodass der Anleger 580 Aktien einer anderen amerikanischen Firma erhielt; zusätzlich wurde ihm ein Barausgleich von 90.000 € ausgezahlt. Die Bank behielt Abgeltungsteuer von diesem Betrag ein und wies den Barausgleich in der Jahressteuerbescheinigung 2015 in vollem Umfang als Kapitalertrag aus. In seiner Einkommensteuererklärung 2015 beantragte der Steuerpflichtige die Überprüfung der Kapitalertragsteuer und die Günstigerprü-

fung. Die Höhe der Kapitalerträge korrigierte er dabei um anteilige Anschaffungskosten der ursprünglichen Aktien nach unten. Dazu machte er geltend, dass die Barabfindung nicht vollumfänglich als Kapitalertrag erfasst werden dürfe. Vielmehr müssten Teile der Anschaffungskosten der eingetauschten Aktien in Abzug gebracht werden.

Das Finanzgericht wies die Klage ab. Das Finanzamt sei zu Recht davon ausgegangen, dass der bei dem Aktientausch gezahlte Barausgleich in Höhe von 90.000 € als Kapitalertrag in vollem Umfang - ohne Abzug von Anschaffungskosten - der Besteuerung zugrunde zu legen sei. Soweit Anteile an einer Körperschaft gegen Anteile an einer anderen Körperschaft getauscht würden und der Tausch aufgrund gesellschaftsrechtlicher Maßnahmen vollzogen werde, die von den beteiligten Unternehmen ausgehen, würden die übernommenen Anteile steuerlich an die Stelle der bisherigen Anteile treten. Das Finanzgericht stufte die entsprechende Regelung des EStG als verfassungskonform ein und sah keinen Raum für eine Auslegung, so wie der Steuerpflichtige sie begehrt hatte.

Hinweis:
Die Revision wurde zur Fortbildung des Rechts zugelassen und wurde auch eingelegt.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 9. Oktober 2018, 2 K 3516/17 E, Revision eingelegt (Az. des BFH: VIII R 44/18), NWB Dok-ID: OAAAH-03162

Privates Veräußerungsgeschäft bei kurzfristiger Vermietung?

Ist der Gewinn aus der Veräußerung einer nach langjähriger Eigennutzung kurzzeitig vermieteten Eigentumswohnung innerhalb von 10 Jahren seit deren Erwerb steuerpflichtig?

Diese Frage hatte das Finanzgericht Baden-Württemberg zu entscheiden und verneinte dies. Ein Steuerpflichtiger hatte im Jahr 2006 eine Eigentumswohnung erworben und diese bis April 2014 durchgehend selbst genutzt. Von Mai 2014 bis Dezember 2014 vermietete er die Wohnung an Dritte. Mit notariellem Vertrag vom 17. Dezember 2014 verkaufte er die Wohnung. Das Finanzamt ermittelte einen steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn.

Hiergegen wandte sich der Steuerpflichtige. Nach seiner Ansicht war die Veräußerung nicht steuerbar, da er die Wohnung im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorausgegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt habe.

Das sah das Finanzgericht auch so und gab der Klage statt. Nach dem klaren Wortlaut des Einkommensteuergesetzes zu den privaten Veräußerungsgeschäften sei keine Ausschließlichkeit der Eigennutzung erforderlich. Es genüge „eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren“. Diese müsse - mit Ausnahme des mittleren Kalenderjahres - nicht während des gesamten Kalenderjahres vorgelegen haben.

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BFH genüge ein zusammenhängender Zeitraum der Eigennutzung, der sich über drei Kalenderjahre erstrecke. Für diese Auslegung spreche auch die Gesetzesbegründung. Der Gesetzgeber habe eine „ungerechtfertigte Besteuerung von Veräußerungsvorgängen bei Aufgabe des Wohnsitzes (z.B. wegen Arbeitsplatzwechsels) vermeiden“ wollen. Diesem Zweck widerspreche es, den Veräußerungsgewinn bei einer kurzzeitigen Zwischenvermietung bis zur Veräußerung zu besteuern. Im Übrigen sei die (längerfristige) Vermietung vor Beginn des Dreijahreszeitraums unschädlich. Von daher sei nicht nachvollziehbar, warum eine kurzzeitige Vermietung bis zur Veräußerung am Ende einer langjährigen Eigen-nutzung zur Steuerpflicht führen sollte. Eine kurzzeitige Vermietung am Ende des Dreijahreszeitraums müsse erst recht dazu führen, dass die Veräußerung nicht steuerbar sei. Entgegen der Ansicht des Finanzamts sei nicht zwischen einem steuerunschädlichen Leerstand und einer steuerschädlichen Vermietung zu differenzieren.

Hinweis:
Das Urteil ist sehr zu begrüßen. Allerdings legte das Finanzamt Nichtzulassungsbeschwerde ein. Daher ist das Urteil noch nicht rechtskräftig.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urteil vom 7. Dezember 2018, 13 K 289/17, NZB eingelegt (Az. des BFH: IX B 28/19), NWB Dok-ID: QAAAH-11189

Überschusserzielung bei Wechsel zur Ferienwohnvermietung

Eine Steuerpflichtige war Eigentümerin eines Bungalows sowie eines Zweifamilienhauses. Beide Immobilien wurden 1993 erworben und waren im Zeitpunkt der Anschaffung vermietet. In 2003 bis 2011 wurden jeweils Werbungskostenüberschüsse erklärt.

Im Rahmen einer späteren Außenprüfung vertrat das Finanzamt die Auffassung, für die beiden Objekte sei eine Überschussprognose zu erstellen; deren Ergebnis sei negativ. Begründet wurde dies damit, dass sowohl der Bungalow als auch das Zweifamilienhaus nach dem Auszug der Bestandsmieter und etwaiger Renovierungsmaßnahmen zur Nutzung von Feriengästen angeboten und vermietet wurde. Eine der Wohnungen im Bungalow wurde mit einer jährlichen Nutzungsquote von 40 % selbst als Ferienwohnung benutzt. Das Zweifamilienhaus wurde zeitweise längerfristig auch an Montagearbeiter vermietet.

Während das Finanzgericht Sachsen der Rechtsauffassung des Finanzamtes folgte, sah der BFH dies anders. Die dortigen Richter bestätigten im Großen und Ganzen die Rechtsauffassung der Steuerpflichtigen. Die Einkünfteerzielungsabsicht sei objektbezogen zu prüfen. Daher ging der Fall noch einmal zurück ans Finanzgericht.

Hinweis:
Wieder einmal hat der BFH zu den einkommensteuerlichen Besonderheiten der Vermietung von Ferienwohnungen Stellung bezogen. Vorliegend ging es speziell um die Überschusserzielungsabsicht beim Wechsel von dauerhafter Vermietung zur Ferienwohnvermietung. In diesen Fällen ist die Überschusserzielungsabsicht im Zeitpunkt des Wechsels der Vermietung neu zu bewerten.
Wer dort wohnt (oder dauerhaft vermietet), wo andere Urlaub machen, sollte ruhig einmal darüber nachdenken, ob eine alternative (Ferienwohn-) Nutzung wirtschaftlich attraktiv sein könnte. Mancherorts kann eine Ferienwohnvermietung dann durchaus der Einkommensdiversifizierung dienen.

Quelle: BFH-Urteil vom 8. Januar 2019, IX R 37/17, BeckRS 2018, S. 7318

Keine Abgeltungsteuer bei familiären Bindungen?

Vor dem Hessischen Finanzgericht war streitig, ob die Einnahmen eines Steuerpflichtigen aus einer stillen Beteiligung an der GmbH seines Vaters mit dem Abgeltungssteuersatz von 25 % oder dem tariflichen Einkommensteuersatz zu besteuern sind. Der Vater war Alleingesellschafter und alleiniger Geschäftsführer einer GmbH. Der Sohn hatte sich im Jahr 2001 mit einem Anteil von 20% als typisch stiller Gesellschafter an der GmbH beteiligt, für die er auch als leitender Angestellter tätig war. Zum selben Zeitpunkt und denselben Bedingungen hatte sich auch ein Familienfremder an der GmbH beteiligt, der ebenso wie der Sohn als leitender Angestellter in der GmbH tätig war.

Das Finanzamt wollte die Gewinnanteile des Sohnes als typisch stiller Gesellschafter, nicht aber die Gewinnanteile des familienfremden stillen Gesellschafters, dem normalen Steuertarif anstelle der Abgeltungsteuer unterwerfen. Es argumentierte, der Sohn sei als eine nahe stehende Person im Verhältnis zu seinem Vater und deshalb der GmbH anzusehen. Insofern sei die Abgeltungsteuer ausgeschlossen.

Der Auffassung des Finanzamtes folgte das Finanzgericht nicht und gab der Klage statt. Nach der BFH-Rechtsprechung sei der Begriff der nahe stehenden Person eng auszulegen. Ein Näheverhältnis im Sinne der Abgeltungsteuer sei nur in

den Fällen einer Beherrschung bzw. eines absoluten Abhängigkeitsverhältnisses anzunehmen. Allein die familiären Beziehungen zwischen Vater und Sohn könnten ein derartiges Abhängigkeitsverhältnis nicht begründen. Diese einschränkende Auslegung des Tatbestandsmerkmales „nahestehende Person" sei auch aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten. Es würde sonst nämlich eine mit dem Grundgesetz unvereinbare Diskriminierung der Familie vorliegen. Deshalb sei der Begriff der „nahestehenden Person" für die Abgeltungsteuer anders zu verstehen als in den übrigen Rechtsgebieten (z.B. in der Insolvenzordnung) oder bei der verdeckten Gewinnausschüttung.

Hinweis:
Das Finanzamt hatte sich bei seiner Entscheidung auf den Begriff der „nahestehenden Person" analog zu den gesetzlichen Definitionen in anderen Rechtsgebieten gestützt. Diese weite Auslegung hat das Finanzgericht für Zwecke der Abgeltungssteuer verneint. Allerdings wurde gegen das Urteil Revision eingelegt.

Quelle: Hessisches FG, Urteil vom 22. Oktober 2018, 6 K 49/17, Revision eingelegt (Az. des BFH: VIII R 46/18), NWB Dok-ID: PAAAH-07197

Anerkennung von Verlusten aus „Knock-out-Zertifikaten"

Ein Steuerpflichtiger erwarb im Streitjahr 2011 verschiedene „Knock-out-Zertifikate". Ein Knock-Out-Zertifikat ist eine besonders spekulative Form der Geldanlage. Der Anleger setzt dabei auf die Kursentwicklung eines Basiswerts. Dabei kann es sich um die Kursentwicklung einer speziellen Aktie handeln, die Entwicklung des DAX insgesamt oder auch beispielsweise um das Verhältnis des Dollars zum Euro. Im vorliegenden Fall wurde noch während des laufenden Jahres die sog. Knock-Out-Schwelle erreicht. Dies führte zur Ausbuchung der Kapitalanlagen ohne jeglichen Differenzausgleich bzw. Restwert. Der Steuerpflichtige machte die daraus resultierenden Verluste bei den Einkünften aus Kapitalvermögen geltend, die das Finanzamt jedoch nicht anerkannte.

Das Finanzgericht gab der Klage jedoch Ein Steuerpflichtiger erwarb im Streitjahr 2011 verschiedene „Knock-out-Zertifikate". Ein Knock-Out-Zertifikat ist eine besonders spekulative Form der Geldanlage. Der Anleger setzt dabei auf die Kursentwicklung eines Basiswerts. Dabei kann es sich um die Kursentwicklung einer speziellen Aktie handeln, die Entwicklung des DAX insgesamt oder auch beispielsweise um das Verhältnis des Dollars zum Euro. Im vorliegenden Fall wurde noch während des laufenden Jahres die sog. Knock-Out-Schwelle erreicht. Dies führte zur Ausbuchung der Kapitalanlagen ohne jeglichen Differenzausgleich bzw. Restwert. Der Steuerpflichtige machte die daraus resultierenden Verluste bei den Einkünften aus Kapitalvermögen geltend, die das Finanzamt jedoch nicht anerkannte. Das Finanzgericht gab der Klage jedoch statt. Gehe man von einem Termingeschäft aus, seien die Verluste nach den zum Verfall von Optionen geltenden Grundsätzen abziehbar. Lehne man die Einordnung als Termingeschäft ab, seien die Verluste nach den Vorschriften zu den sonstigen Kapitalforderungen zu berücksichtigen. Der BFH bestätigte die Entscheidung des Finanzgerichts. Dabei lässt der BFH, wie zuvor schon das Finanzgericht, offen, ob es sich um Termingeschäfte handelt. Letztlich entscheidend sei sowohl bei der Einordnung als Termingeschäft als auch bei der Beurteilung als Veräußerung einer Kapitalforderung die Überlegung, dass die Verlustberücksichtigung verfassungsrechtlich geboten sei, und zwar nach den Grundsätzen der leistungsgerechten Besteuerung und der Folgerichtigkeit. Darauf hat der BFH deutlich hingewiesen.

Hinweis:
Mit dieser Entscheidung zu Gunsten der Steuerpflichtigen schafft der BFH Klarheit in der bisher umstrittenen Frage der steuerlichen Behandlung von Knock-Out-Zertifikaten. Der geltend gemachte Verlust kann mit den positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden.

Quelle: BFH-Urteil vom 20. November 2018, VIII R 37/15, NWB Dok-ID: UAAAH-09524

Neben der Ausbildung ausgeübte Erwerbstätigkeit

Die Tochter einer Steuerpflichtigen schloss im September 2015 ihr BWL-Studium an einer Dualen Hochschule mit der Bachelorprüfung erfolgreich ab. Bereits im August 2015 vereinbarte sie mit ihrem Ausbildungsbetrieb ein Vollarbeitsverhältnis ab Oktober 2015. Im September begann die Tochter ein fünfsemestriges Masterstudium im Studiengang Wirtschaftspsychologie. Die Vorlesungen fanden abends und samstags statt.

Die Familienkasse lehnte die weitere Kindergeldfestsetzung ab Oktober 2015 mit der Begründung ab, die Tochter habe mit dem Bachelor bereits ihre Erstausbildung abgeschlossen und sei während des Masterstudiums einer für das Kindergeld schädlichen (zu umfangreichen) Erwerbstätigkeit nachgegangen.

Das Finanzgericht vertrat zwar eine großzügigere Auffassung, der BFH gab nunmehr aber der Familienkasse Recht. Für volljährige Kinder, die sich noch in Berufsausbildung befinden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bestehe nach dem Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums ein Kindergeldanspruch nur dann, wenn sie keiner Erwerbstätigkeit nachgingen, die regemäßig mehr als 20 Wochenstunden umfasse. Zwar könnten auch mehrere Ausbildungsabschnitte zu einer einheitlichen Erstausbildung zusammen zu fassen sein, wenn sie in einem engen sachlichen Zusammenhang (z.B. dieselbe Berufssparte) zueinanderständen und in engem zeitlichen Zusammenhang durchgeführt würden. Eine solche einheitliche Erstausbildung müsse jedoch von einer berufsbegleitend durchgeführten Weiterbildung abgegrenzt werden.

Als Anzeichen für eine bloß berufsbegleitend durchgeführte Weiterbildung können sprechen:

- ein zeitlich unbefristetes oder auf mehr als 26 Wochen befristetes Arbeitsverhältnis,
- eine vollzeitige oder nahezu vollzeitige Beschäftigung,
- das Arbeitsverhältnis erfordert den erlangten ersten Abschluss,
- die Berufstätigkeit orientiert sich nicht an dem jeweiligen Ausbildungsplan,
- die Ausbildungsmaßnahmen werden nur am Abend und am Wochenende durchgeführt,
- die Ausbildungsmaßnahmen und die Berufstätigkeit sind zeitlich und inhaltlich nicht aufeinander abgestimmt.

Da insoweit noch weitere Feststellungen erforderlich waren, wies der BFH die Sache zur erneuten Prüfung an das Finanzgericht zurück.

Hinweis:
Im Vordergrund steht demnach das Erwerbsverhältnis nach dem Bachelor-Abschluss und nicht das (darauf abgestimmte) Masterstudium, das der BFH in seiner bisherigen Rechtsprechung - unabhängig von der Erwerbstätigkeit - weiterhin der Erstausbildung beurteilt hat.

Quelle: BFH-Urteil vom 11. Dezember 2018, III R 26/18, NWB Dok-ID: KAAAH-09523

Regelmäßige monatliche Zahlungen als Unterhaltsrente

Kindergeld wird nur an einen Kindergeldberechtigten gezahlt. Lebt das Kind nicht im Haushalt beider Eltern oder eines Elternteils, sondern in einem eigenen Haushalt, so ist derjenige kindergeldberechtigt, der dem Kind regelmäßigen Unterhalt („Unterhaltsrente“) zahlt. Gewähren beide Elternteile Unterhalt, so erhält das Kindergeld derjenige, der die höchste Unterhaltsrente zahlt. Der Sohn einer Steuerpflichtigen lebte am Studienort – nicht mehr bei den Eltern. Der Vater zahlte dem Sohn zunächst einen monatlichen Barunterhalt i.H.v. 500 €, den er später auf 590 € erhöhte. Die Steuerpflichtige zahlte zunächst monatlich 400 € und erhöhte den Unterhalt zeitgleich wie der Vater auf

490 € im Monat. Darüber hinaus zahlte sie den Beitrag für das Sommer- und Wintersemester, die Bahncard des Sohnes, Heimfahrt-Tickets, Zahnarztkosten sowie besondere Ausbildungskosten, zusammen 1.502 €.

Die Familienkasse lehnte den Kindergeldantrag der Steuerpflichtigen ab, weil der Sohn nicht im Haushalt eines leiblichen Elternteils lebe und der Vater den überwiegenden Barunterhalt leiste.

Nach zunächst erfolgreicher Klage hat nun der BFH der Revision der Familienkasse stattgegeben. Einzelne Zahlungen, mit denen bestehender Unterhalts-, Sonder- oder Mehrbedarf abgedeckt werde oder die ohne konkreten Bedarf geleistet würden, seien bei der Bestimmung des Kindergeldberechtigten nicht zu berücksichtigen. Denn einzelne Geldzuwendungen (z.B. für Krankheitskosten, Kfz-Reparaturen, Urlaub oder besondere Ausbildungskosten) würden mangels Regelmäßigkeit nicht unter den Begriff einer „Rente" fallen. Es kommt also auf regelmäßige monatliche Zahlungen an.

Hinweis:
Der Vater hatte zwar erklärt, keinen eigenen Kindergeldantrag stellen zu wollen, selbst wenn er einen Anspruch haben sollte.
Diese Absichtserklärung war allerdings für die Entscheidung des BFH unerheblich.

Quelle: BFH-Urteil vom 11. Oktober 2018, III R 45/17, NWB Dok-ID: NAAAH-10782

Abfindungszahlung wegen beeinträchtigender Schenkung

Eltern eines Steuerpflichtigen hatten ein Ehegattentestament errichtet, wonach der überlebende Ehegatte zum Alleinerben als befreiter Vorerbe und die drei Söhne als Nacherben eingesetzt wurden. Nach dem Tod des Vaters legte das Nachlassgericht das Testament dahingehend aus, dass die Mutter Vollerbin und die Kinder Schlusserben seien und stellte einen entsprechenden Erbschein aus. In der Folgezeit übertrug die Mutter Grundbesitz an den Steuerpflichtigen sowie an einen seiner beiden Brüder. Das Finanzamt setzte hierfür Schenkungsteuer fest.

Der von diesen Schenkungen nicht bedachte Bruder ließ den Erbschein nach dem Tod der Mutter durch das Nachlassgericht für kraftlos erklären, das nunmehr davon ausging, dass die Mutter lediglich Vorerbin gewesen sei. Er nahm daraufhin seine beiden Brüder auf Rückübertragung von Grundbesitz in Anspruch. Daraufhin schloss der Steuerpflichtige mit seinem Bruder einen Vergleich, wonach er anstelle der Übertragung des Grundstücksteils eine Abfindungszahlung leistete. Beim Finanzamt beantragte der Steuerpflichtige die Minderung der Schenkungsteuer unter Berücksichtigung der Abfindungszahlung. Dies lehnte das Finanzamt ab.

Doch das Finanzgericht Münster gab der Klage statt. Die Schenkungsteuer sei zwar nicht erloschen, weil der Steuerpflichtige das erworbene Grundstück nicht aufgrund des Rückforderungsrechts herausgegeben habe. Die Abfindungszahlung sei jedoch zur Erhaltung der Schenkung geleistet worden und deshalb als Nachlassverbindlichkeit abzugsfähig. Zahlungen zur Abwendung des Herausgabeanspruchs eines Pflichtteilsberechtigten könnten als Nachlassverbindlichkeiten abzugsfähig seien. Diese Rechtsprechung sei auf den vorliegenden Fall übertragbar. Die Zahlung stelle auch ein rückwirkendes Ereignis dar, so dass auch verfahrensrechtlich eine Änderung des Bescheids möglich sei.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 14. Februar 2019, 3 K 1237/17 Erb, Revision zugelassen, NWB Dok-ID: PAAAH-11172

Altersentlastungsbetrags beim Verlustabzug

Der Altersentlastungsbetrag ist im Rahmen der Verlustfeststellung auch dann zu berücksichtigen, wenn sich hierdurch ein nicht ausgeglichener Verlust weiter erhöht. Dies hat das Finanzgericht Köln mit einem jetzt veröffentlichten Urteil entschieden.Die Steuerpflichtigen wurden zusammen zur Einkommensteuer veranlagt. Der Gesamtbetrag der Einkünfte belief sich beim Ehemann auf minus 27.600 € und bei der Ehefrau auf minus 1.100 €. Für den Steuerpflichtigen wurde ein Altersentlastungsbetrag von 1.200 € und für seine Frau von 1.100 € abgezogen. Das Finanzamt ließ

die Altersentlastungsbeträge bei der Feststellung des zum 31.12. verbleibenden Verlustabzugs jedoch unberücksichtigt und stellte den verbleibenden Verlust für den Steuerpflichtigen auf 26.400 € fest. Für die Steuerpflichtige unterblieb eine Feststellung.

Die Steuerpflichtigen klagten gegen diese Vorgehensweise und bekamen nun Recht. Das Finanzgericht vertrat die Auffassung, dass ein im Einkommensteuerbescheid angesetzter Altersentlastungsbetrag bei der Verlustfeststellung zum 31.12. auch dann zu berücksichtigen sei, wenn sich hierdurch ein nicht ausgeglichener Verlust weiter erhöhe. Im Rahmen des Verlustausgleichs sei der Altersentlastungbetrag mit positiven Einkünften zu verrechnen und könne darüber hinaus die Wirkung entfalten, dass sich ein negativer Gesamtbetrag der Einkünfte erhöhe. Diesem Umstand ist bei der Verlustfeststellung Rechnung zu tragen.

Hinweis:
Das Finanzgericht Köln hat die Revision zugelassen, die auch eingelegt wurde.

Quelle: FG Köln, Urteil vom 12. Dezember 2018, 10 K 1730/17, Revision eingelegt (Az. des BFH: IX R 3/19), NWB Dok-ID: GAAAH-09183

Kein Werbungskostenabzug für Jägerprüfung

Eine angestellte Landschaftsökologin erklärte in ihrer Einkommensteuererklärung für 2016 Fortbildungskosten in Höhe von rund 3.000 € aus ihrer Jägerprüfungsvorbereitung (Lehrgangsgebühr, Fahrt- und Unterbringungskosten) als Werbungskosten. Gleichzeitig legte sie eine Bescheinigung ihres Arbeitgebers vor, dass die Prüfung beruflich veranlasst gewesen sei.

Das Finanzamt erkannte die Kosten als Werbungskosten nicht an. Im Einspruchsverfahren trug die Steuerpflichtige vor, die Ablegung der Jägerprüfung sei häufig auch Einstellungsvoraussetzung in forstlichen Betrieben oder Vorgabe für die Zulassung zu speziellen Studiengängen. Außerdem habe sie weder eine Jagdwaffe noch ein eigenes Jagdrevier und übe die Jagd also auch nicht privat aus. Einen Teil der Fortbildungskosten ließ das Finanzamt - warum auch immer - schließlich zum Werbungskostenabzug zu. Im Übrigen diene der Erwerb des Jagdscheines jedoch nicht der Schaffung einer neuen Einnahmequelle, sondern wirklich nur der privaten Lebensführung.

Hiergegen klagte die Steuerpflichtige, konnte die Münsteraner Finanzrichter aber nicht von ihrer Rechtsauffassung überzeugen. Immer wieder kamen die Finanzgerichte auch in anderen Verfahren in der Vergangenheit zum Ergebnis, dass die Jagd „nur“ ein Hobby ist, das der Freizeitgestaltung in Form der Entspannung und Erholung und damit privaten Interessen dient.Hinzu kam, dass die Steuerpflichtige die Waffe auch nicht etwa aus Sicherheitsgründen während ihrer Arbeit mit sich führen musste.

Hinweis:
Häufig wieder taucht die Frage auf, inwieweit Bildungsmaßnahmen dem Werbungskostenabzug unterliegen. Entscheidend ist immer ein enger Bezug zur Erwerbstätigkeit. Vorliegend sprachen die Münsteraner Finanzrichter es der Steuerpflichtigen jedoch eindeutig ab, dass die Jägerprüfung für die jetzige oder eine spätere berufliche Einkommenserzielung erforderlich gewesen sei.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 20. Dezember 2018, 5 K 2031/18 E, BeckRS 2018, 37038

Rechte und Pflichten des GmbH-Geschäftsführers

Häufig werden wir von einem Geschäftsführer gefragt, welche Informationen für ihn hilfreich sind, was er tun und lassen kann und darf. Hierzu ist in 13. Auflage ein lesbares Nachschlagewerk erschienen:

ABC des GmbH-Geschäftsführers 2019 aus dem Stotax-Verlag Stollfuß Medien
(ISBN: 978-3-08-316013-7).

Ein solches Werk sollte bei jedem Geschäftsführer auf dem Schreibtisch stehen. Es beantwortet in kurzer und verständlicher Form viele der im Alltag vorkommenden Fragen.
Das Handbuch ersetzt natürlich nicht die fundierte Beratung, kann jedoch in allen Lebenslagen eine wertvolle Hilfe darstellen.

Ihr Wirtschaftsprüfer – Ernst Ulrich Haverkamp

Keine Übertragung einer § 6b-Rücklage ohne Abzug von AHK

Die Eltern eines Steuerpflichtigen unterhielten einen landwirtschaftlichen Betrieb und waren daneben Gesellschafter einer gewerblich tätigen KG. Im Wirtschaftsjahr 2005/2006 erzielten die Eltern im landwirtschaftlichen Betrieb einen Gewinn aus der Veräußerung von Grund und Boden, wofür sie eine § 6b-Rücklage bildeten. Den landwirtschaftlichen Betrieb übertrugen die Eltern am 30.12.2006 unentgeltlich auf den ihren Sohn. Die Rücklage wiesen sie zum 31.12.2006 in ihrer Sonderbilanz bei der KG aus und übertrugen sie im Folgejahr auf die Anschaffungskosten eines im Jahr 2007 fertiggestellten und ebenfalls als Sonderbetriebsvermögen erfassten Gebäudes.

Das Finanzamt lehnte die Übertragung ab. Eine Rücklage könne auf einen anderen Betrieb erst in dem Wirtschaftsjahr übertragen werden, in dem der Abzug von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei den Wirtschaftsgütern des anderen Betriebs vorgenommen werde. Das sei erst das Jahr 2007 als Fertigstellungsjahr des Gebäudes. Aufgrund des Wechsels des Betriebsinhabers sei eine Übertragung der Rücklage im Jahr 2007 nicht mehr möglich gewesen. Damit sei sie folglich im landwirtschaftlichen Betrieb verblieben. Dort sei sie spätestens im Wirtschaftsjahr 2009/2010 gewinnerhöhend (zzgl. Zinsen) aufzulösen.

Das Finanzgericht gab zwar der Klage statt, der BFH folgte dem jedoch nicht und hob das erstinstanzliche Urteil auf. Die Eltern des Steuerpflichtigen seien zwar grundsätzlich befugt gewesen, die in ihrem landwirtschaftlichen Betrieb gebildete Rücklage von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anderer WG in ihrem Sonderbetriebsvermögen bei der KG abzuziehen. Dem Abzug habe im Streitfall aber entgegengestanden, dass sich zum Bilanzstichtag 31.12.2006 ihrem Sonderbetriebsvermögen bei der KG (noch) kein Reinvestitionswirtschaftsgut befunden habe, von dessen Anschaffungs- und Herstellungskosten sie die Rücklage hätten abziehen können. Denn das Gebäude sei erst 2007 fertiggestellt worden. Die schlichte Übertragung einer Rücklage ohne Abzug von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines (Reinvestitions-)Wirtschaftsguts finde im Gesetz - entgegen der Auffassung des Steuerpflichtigen und des Finanzgerichtes - keine Grundlage. Die von der Finanzverwaltung vertretenen Auffassung, eine 6b-Rücklage könne auf einen anderen Betrieb erst in dem Wirtschaftsjahr übertragen werden, in dem der Abzug von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei Wirtschaftsgütern des anderen Betriebs vorgenommen werde, stelle eine zutreffende Auslegung des Gesetzes dar.

Hinweis:
Das Urteil des BFH war zu erwarten. Erst in dem Jahr, in welchem in einem anderen Betrieb des Steuerpflichtigen eine begünstigte Investition stattfindet, kann die 6b-Rücklage in dem Betrieb wo sie gebildet wurde, erfolgsneutral, aufgelöst werden. Gleichzeitig hat im investierenden Betrieb eine erfolgsneutrale Kürzung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des begünstigten Investitionsobjektes zu erfolgen.

Quelle: BFH-Urteil vom 22. November 2018, VI R 50/16, NWB Dok-ID: HAAAH-07930

Spendenabzug bei abweichendem Wirtschaftsjahr

Ein Steuerpflichtiger war im Jahr 2005 Gesellschafter und Geschäftsführer einer Holding, deren Gesellschaften ihren Gewinn sämtlich nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr (1. Juli bis 30. Juni) ermittelten. Die Firmengruppe wurde dergestalt umstrukturiert, dass der Steuerpflichtige zunächst 75 % seiner Anteile an der Holding in eine GmbH einbrachte und in einem zweiten Schritt 20 % seiner GmbH-Anteile in den Vermögensstock einer neu errichteten Stiftung spendete. Der Wert dieser Zuwendung wurde aufgeteilt in Zuwendungen in einen Vermögensstock, Zuwendungen an nicht im Inland ansässige Stiftungen und Förderung wissenschaftlicher sowie als gemeinnützige anerkannte Zwecke. In seiner Einkommensteuererklärung begehrte er einen Spendenabzug unter Berücksichtigung eines Spendenhöchstbetrags von 2 ‰ der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter der Unternehmensgruppe in dem abweichenden Wirtschaftsjahr.

Das Finanzamt vertrat jedoch die Auffassung, dass für die Berechnung des alternativen Spendenhöchstbetrags die Umsätze des Kalenderjahrs und nicht die des abweichenden Wirtschaftsjahrs zugrunde zu legen waren.

Das sahen die Richter am Finanzgericht Saarbrücken auch so. Hinsichtlich der Löhne und Gehälter seien ausdrücklich die im „Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter…“ genannt. Bezüglich der Umsätze enthalte der Gesetzestext zwar keine klare Formulierung. Aus der Systematik des Gesetzes ergebe sich jedoch, dass die Umsätze des Kalenderjahres gemeint sein sollten. Besteuerungszeitraum sei bei der Umsatzsteuer nämlich das Kalenderjahr.

Quelle: FG Saarland, Gerichtsbescheid vom 23. August 2018, 1 K 1121/16, NWB Dok-ID: PAAAG-97957.

Angemessenheit von Beraterhonoraren

Eine GmbH zahlte an ihre Gesellschafter Beratungshonorare und Reisekosten. Dem lagen Verträge zugrunde, wonach für kaufmännische und betriebswirtschaftliche bzw. technische Beratungen ein fester Stundensatz vereinbart wurde. Reisekosten sollten jeweils zusätzlich "in Rechnung gestellt werden". Die Abrechnung sollte monatlich durch Rechnungserstellung mit Stundennachweis erfolgen. Außerdem konnte ein Gesellschafter einen betrieblichen PKW auch privat nutzen. Von den anfallenden Kosten wurden ihm 30 v.H. in Rechnung gestellt.

Das Finanzamt kam im Rahmen einer Außenprüfung zu dem Schluss, dass es sich bei den gezahlten Beratungshonoraren um verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA) handelte. Gleiches gelte für die nicht in Rechnung gestellten PKW-Kosten. Auf dieser Grundlage erließ es einen geänderten Körperschaftsteuerbescheid.

Hiergegen wandte sich die GmbH. Nach erfolgloser Klage vor dem Finanzgericht wies nun auch der BFH im Revisionsverfahren die Klage der GmbH zurück. Das Finanzgericht habe zu Recht entschieden, dass die geleisteten Zahlungen sowie die Überlassung des betrieblichen PKW als vGA anzusehen seien, da die vertraglichen Vereinbarungen einem Fremdvergleich nicht standhielten. Das Finanzgericht hatte festgestellt, dass es einem Gesellschafter freigestellt war, "ob und wenn ja, wie bzw. wann er ihren vertraglichen Verpflichtungen nachkommt". Ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter hätte eine derartige Vereinbarung mit einem fremden Dritten nicht getroffen.

Hinweis:
Der BFH beanstandete im Revisionsverfahren auch nicht die Annahme des Finanzgerichtes, dass in der teilweisen unentgeltlichen Überlassung des betrieblichen PKW eine vGA zu sehen sei. Ein

ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter hätte einem externen Berater keinen betrieblichen PKW zur Nutzung überlassen, wenn diesem vertraglich ohnehin die Möglichkeit eingeräumt worden sei, Reisekosten gesondert geltend zu machen und abzurechnen.

Quelle: BFH-Beschluss vom 12. September 2018, I R 77/16, NWB Dok-ID: QAAAH-07927

Aufwendungen für Herrenabende

Eine Rechtsanwaltskanzlei mit mehreren Partnern veranstaltete in den Jahren 2006 bis 2008 sogenannte Herrenabende, zu denen ausschließlich Männer eingeladen wurden. Der Teilnehmerkreis bestand aus Mandanten, Geschäftsfreunden und Persönlichkeiten aus Verwaltung, Politik, öffentlichem Leben und Vereinen. Die Abende fanden im Garten des Wohngrundstücks eines Partners statt, wo u. a. die Gäste begrüßt, unterhalten und bewirtet wurden. Die Kanzlei machte Aufwendungen für die sog. Herrenabende als Betriebsausgaben geltend, denn ihrer Auffassung nach hatten die Aufwendungen der Pflege und Vorbereitung von Mandatsverhältnissen gedient und seien daher voll abzugsfähig.

Das Finanzgericht Düsseldorf hatte die Klage im ersten Rechtsgang zunächst abgewiesen. Doch die Entscheidung wurde durch den BFH aufgehoben. Das vom Finanzgericht angenommene Abzugsverbot komme nur zur Anwendung, wenn den Gästen ein besonders qualitatives Ambiente oder ein besonderes Unterhaltungsprogramm geboten werde. Die Sache wurde wieder an das Finanzgericht zur weiteren Sachaufklärung zurückverwiesen.

Das Finanzgericht Düsseldorf ließ im zweiten Rechtsgang nun die Aufwendungen hälftig zum Abzug zu. Es kam nach der weiteren Aufklärung des Sachverhalts zu dem Ergebnis, dass das Abzugsverbot zwar nicht zur Anwendung komme, weil den Gästen weder ein besonderes qualitatives Ambiente noch ein besonderes Unterhaltungsprogramm geboten worden sei. Jedoch seien die Mandanten überwiegend mit ihrem Vornamen in der Einladung („Lieber …“) angeredet worden, so dass auch private bzw. persönliche Motive als (weiterer) Anlass für ihre Einladung nicht sicher auszuschließen seien. Auch habe die Kanzlei keine konkreten Angaben dazu beigebracht, in welchen Fällen sich tatsächlich neue Mandate ergaben. Insofern seien die Aufwendungen nach Auffassung des Gerichts gemischt veranlasst gewesen, da sowohl Gäste aus dem privaten wie auch aus dem beruflichen Umfeld der Rechtsanwälte teilgenommen hätten.

Hinweis:
Mit diesem Urteil ist der Rechtsstreit jedoch noch nicht beendet, denn jetzt hat die Finanzverwaltung eine Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt.

Quelle: FG Düsseldorf, Urteil vom 31. Juli 2018, 10 K 3355/16 F,U, Nichtzulassungsbeschw. eingelegt (Az. des BFH: VIII B 129/18), NWB Dok-ID: EAAAH-03388

Nichtberücksichtigung einer Einzahlung in die Kapitalrücklage

Eine GmbH schloss mit ihren Gesellschaftern A und B im August 2012 einen notariellen Einbringungsvertrag. Damit verpflichteten sich A und B zur Stärkung des Kapitals ihrer Gesellschaft, voll werthaltige Darlehensforderungen gegen einen Dritten unentgeltlich in die GmbH einzubringen sowie Geldeinzahlungen (teilweise auch in CHF) zu leisten. Die Einlagen sollten als Eigenkapital der Kapitalrücklage zugeführt werden. Im Mai 2014 wurden dem Finanzamt die Steuererklärungen 2012 elektronisch übermittelt und der Jahresabschluss in Papierform übersandt. In der Bilanz zum 31.12.2012 wurde eine Kapitalrücklage i.H.v. 2,3 Mio. € ausgewiesen, die auch näher unter Verweis auf den Einbringungsvertrag erläutert wurde. In der Erklärung über die gesonderte Feststellung des steuerlichen Einlagekontos war allerdings der Bestand zum 31.12.2012 mit Null angegeben. Die Veranlagung erfolgte erklärungsgemäß im Juni 2014.

Im Juni 2015 beantragte die GmbH eine Änderung des bestandskräftigen Bescheides wegen offenbarer Unrichtigkeit und begehrte die Feststellung der Kapitalrücklage entsprechend des Einbringungsvertrages und der Erläuterung zur Bilanz. Zur Begründung wurde auf einen mechanischen Übertragungsfehler bei der Feststellungserklärung verwiesen. Dies sei auch daraus ersichtlich, dass die Erhöhung der Kapitalrücklage ausführlich im Jahresabschluss 2012 dargestellt sei. Das Finanzamt wies den Änderungsantrag und den sich anschließenden Einspruch ab.

Alles richtig so, fand auch das Finanzgericht. Offenbare Unrichtigkeiten seien mechanische Versehen wie Eingabe- oder Übertragungsfehler, jedoch keine Tatsachen- oder Rechtsirrtümer. Ob ein mechanisches Versehen vorgelegen habe, sei nur anhand der Verhältnisse des Einzelfalles zu beurteilen. Im vorliegenden Fall sei der Feststellungsbescheid durch die Nichterfassung der Zuführung zum steuerlichen Einlagekonto erkennbar unzutreffend. Die Unrichtigkeit sei aber nicht durch ein mechanisches Versehen entstanden und sei damit auch nicht offenbar. Im Sachverhalt könne insbesondere nicht ausgeschlossen werde, dass der Fehler auf einer mangelnden Sachverhaltsaufklärung beruht habe. Insbesondere lasse sich die Höhe der Einzahlung in die Kapitalrücklage (Geldeinzahlungen in CHF) nicht ohne weitere Ermittlungen aus den Erläuterungen zur Bilanz nachvollziehen. Auch eine Änderung wegen nachträglichen Bekanntwerdens von Tatsachen komme nicht in Betracht, da die GmbH das Verschulden an dem nachträglichen Bekanntwerden treffe.

Hinweis:
Wird bei einer Kapitalgesellschaft versäumt, eine Einlage in der jährlichen Feststellungserklärung zum steuerlichen Einlagekonto zu berücksichtigen, drohen in späteren Jahren erhebliche steuerliche Nachteile. Insbesondere kann eine spätere Ausschüttung dann nicht als sogenannte Einlagenrückgewähr steuerfrei bleiben.

Die nachträgliche Änderung eines Bescheides über die Feststellung des steuerlichen Einlagekontos ist immer einmal wieder Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten. Dabei haben die Finanzgerichte sehr unterschiedlich geurteilt. Rechtssicherheit gibt es hier nicht, denn ein BFH-Urteil dazu liegt bislang nicht vor.

Quelle: FG München, Urteil vom 17. September 2018, 7 K 2805/17, Revision zugelassen, NWB Dok-ID: LAAAH-01851.

Keine Hinzurechnung aktivierter Mietzahlungen

Ein Bauunternehmen zahlte Mieten, Pachten und Leasingraten für auf Baustellen eingesetzte bewegliche Wirtschaftsgüter. Für Baustellen, die am Ende des Wirtschaftsjahres noch nicht fertig gestellt waren, aktivierte das Unternehmen als „unfertige Erzeugnisse“, wobei auch die anteiligen Mietzahlungen einbezogen wurden. Insoweit nahm es keine gewerbesteuerliche Hinzurechnung vor.

Das Finanzamt vertrat demgegenüber die Auffassung, dass es auf die Aktivierung nicht ankomme und rechnete die vollen Beträge hinzu.

Diese Auffassung teilte das Finanzgericht nicht und gab der Klage statt. Bei der Ermittlung des Gewerbeertrages seien dem Gewinn aus Gewerbebetrieb bestimmte Beträge wieder zuzurechnen, soweit sie bei der Ermittlung des Gewinns abgesetzt worden seien. Eine Aktivierung als Herstellungskosten im Rahmen des Postens „unfertige Erzeugnisse“ führe jedoch zu keiner Gewinnherabsetzung vor. Maßgeblich sei vielmehr die Erfassung am Bilanzstichtag und nicht die unterjährige buchhalterische Behandlung als Aufwand. Ein späterer Abgang führe ebenfalls nicht zu einer Hinzurechnung, da dieser kein Entgelt für die Überlassung von Miet-, Pacht- oder Leasinggegenständen darstelle. Diese Auslegung führe zwar zu Friktionen mit dem Sinn und Zweck der Hinzurechnungsregelung, die Finanzierungs-

neutralität eigen- und fremdkapitalfinanzierter Unternehmen zu gewährleisten. Wegen der gesetzlichen Anknüpfung des Gewerbesteuerrechts an die steuerbilanziellen Regelungen sei dies aber unumgänglich.

Hinweis:
Wer das Aktivierungswahlrecht nicht wahrnimmt, muss bei der Gewerbesteuer die Zinsen hinzurechnen. Wer hingegen aktiviert, entgeht einer Hinzurechnung. Das machte das Finanzgericht in seinem Urteil deutlich. Der Grundsatz der Erfolgsneutralität von Herstellungsvorgängen führt danach jedenfalls zu Belastungsunterschieden bei der Gewerbesteuer, obwohl er bilanzsteuerrechtlich nur eine Verschiebung der Erfolgswirksamkeit in der Zeit bewirkt.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 20. Juli 2018, 4 K 493/17, Revision eingelegt, Az. BFH: IV R 31/18, NWB Dok-ID: VAAAG-96769.

Rechnungsmerkmal „vollständige Anschrift“

Ein Steuerpflichtiger betrieb eine Gebäudereinigung und ein Internetcafé. Das Finanzamt versagte für das Jahr 2007 den Vorsteuerabzug hinsichtlich der Rechnungen zweier Unternehmen wegen falscher Rechnungsangaben bzw. fehlender Unternehmereigenschaft.

Die dagegen erhobene Klage wies das Finanzgericht zurück und begründete dies damit, dass beide Leistungserbringer im Leistungszeitraum unter der jeweils angegebenen Adresse weder eine Betriebsstätte noch eine Wohnung unterhalten hätten. Mit der Revision machte der Steuerpflichtige geltend, beide Unternehmen seien (zumindest zeitweise) unter den genannten Adressen postalisch erreichbar gewesen. Der BFH hob dieses Urteil zwar auf, entschied aber nicht endgültig, sondern verwies die Sache zurück an das Finanzgericht.

Nach der BFH-Rechtsprechung seien die Regelungen des Umsatzsteuergesetzes dahingehend auszulegen, dass eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung nicht voraussetzt, dass die wirtschaftliche Tätigkeit des leistenden Unternehmers unter der in der Rechnung angegeben Anschrift ausgeübt wird. Vielmehr reiche jede Art von Anschrift, einschließlich einer Briefkastenanschrift, aus, sofern der Unternehmer unter dieser Anschrift erreichbar ist. Bisher seien keine Feststellungen getroffen worden, ob die Rechnungsaussteller unter der von ihnen in ihren Rechnungen angegebenen Anschrift postalisch erreichbar gewesen waren. Dies müsse nachgeholt werden. Maßgeblich hierfür sei der Zeitpunkt der Rechnungsausstellung. Lasse sich eine Erreichbarkeit zu diesem Zeitpunkt nicht ermitteln, treffe die Feststellungslast den Leistungsempfänger. Denn der Unternehmer, der den Vorsteuerabzug geltend mache, habe die Darlegungs- und Feststellungslast für alle Tatsachen, die den Vorsteuerabzug begründen.

Hinweis:
Das Urteil des BFH ist äußerst ungünstig. Nachdem sich der BFH bisher der Rechtsprechung des EuGH angeschlossen hatte, dass eine postalische Erreichbarkeit bei der Angabe der Rechnungsanschrift des Leistenden ausreichend ist, fordert er nun vom Leistungsempfänger, dass er nachweisen muss, dass der Leistende an der von ihm angegebenen Adresse zum Zeitpunkt der Leistungserbringung auch erreichbar war. Bei Angabe eines Postfaches durch den Leistenden müsste der Rechnungsempfänger also nachweisen, dass der Rechnungsaussteller seine Post am angegeben Postfach abholte. Dies ist in der Praxis kaum möglich.

Quelle: BFH-Urteil vom 5. Dezember 2018, XI R 22/14, NWB Dok-ID: CAAAH-06912

Vorsteuerabzug beim Anlagebetrug mit nicht gelieferten BHKW

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass der Vorsteuerabzug aus einer geleisteten Vorauszahlung eines später nicht gelieferten Blockheizkraftwerks nicht zu versagen ist, wenn zum Zeitpunkt der Zahlung die Lieferung als sicher erschien. Ein Steuerpflichtiger hatte für den Erwerb eines Blockheizkraftwerks den Kaufpreis an eine Verkäuferin im Voraus gezahlt. Zur Lieferung, Verpachtung und zum Betrieb des Blockheizkraftwerks kam es - wie auch in zahlreichen anderen Fällen - nicht. Die Verkäufer hatten tatsächlich niemals beabsichtigt, die Blockheizkraftwerke zu liefern. Sie hatten vielmehr ein betrügerisches „Schneeballsystem“ aufgebaut und wurden hierfür später strafrechtlich verurteilt. Die vermeintlich als monatliche Pacht an den Käufer getätigten Zahlungen zzgl. Umsatzsteuer meldete der Steuerpflichtige an und führte die Umsatzsteuer an das Finanzamt ab. Kurze Zeit später wurde der Verkäufer insolvent.

Das Finanzamt ließ den vom Steuerpflichtigen geltend gemachten Vorsteuerabzug aus der geleisteten Kaufpreiszahlung nicht zu.

Das Finanzgericht gab der Klage statt. Der BFH, der im Revisionsverfahren Zweifel an der zutreffenden Auslegung der einschlägigen europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie hatte, legte dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) Fragen zur Vorabentscheidung vor. Nach dem Ergehen des EuGH-Urteils wies der BFH die Revision des Finanzamtes nun als unbegründet zurück. Dem Steuerpflichtigen stehe als Unternehmer der Vorsteuerabzug zu. Zum Zeitpunkt seiner Zahlung sei die versprochene Lieferung als sicher erschienen, weil alle maßgeblichen Elemente der zukünftigen Lieferung als dem Steuerpflichtigen bekannt angesehen werden konnten, und er zu diesem Zeitpunkt weder wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass die Bewirkung dieser Lieferung unsicher war.

Hinweis:
Zur Einkommensteuer hatte der BFH den entsprechenden Fall bereits im Februar 2018 entschieden und festgestellt, dass der Verlust des Kapitals bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb zu berücksichtigen sein kann.

Quelle: BFH-Urteil vom 5. Dezember 2018, XI R 44/14, www.bundesfinanzhof.de

Beschäftigung von Minijobbern: Vorsicht bei Arbeit auf Abruf!

Seit 1. Januar 2019 greifen Änderungen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) zur Arbeit auf Abruf: Ist die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit mit dem Arbeitnehmer nicht festgelegt, gilt zu dessen Schutz eine Arbeitszeit von 20 Stunden pro Woche als vereinbart. Nach dem alten Gesetzeswortlaut waren es lediglich 10 Stunden. Besonders problematisch kann das neue Recht bei der Beschäftigung von Minijobbern werden. Bei Minijobbern finden - wie bei anderen Arbeitnehmern auch - die Regelungen zum Mindestlohn von derzeit 9,19 €/Stunde Anwendung. Unter Zugrundelegung der neuen 20-Stunden-Regelung können die Minijob-Grenzen von 450 €/Monat schnell überschritten werden. Dies hätte erhebliche Nachteile für Arbeitgeber und Arbeitnehmer, denn das Beschäftigungsverhältnis würde voll sozialversicherungspflichtig werden.

Beispiel:
Arbeitgeber A beschäftigt den Minijobber M, ohne dass eine Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit mit dem Arbeitnehmer festgelegt ist. Nach der neuen Gesetzeslage gilt dann eine Arbeitszeit von 20 Stunden pro Woche als vereinbart.

Die Berechnung des monatlichen Arbeitsentgelts sieht ab 01. Januar 2019 wie folgt aus:
9,19 € (aktueller Mindestlohn) x 20 Stunden (gesetzlich unterstellte Arbeitszeit/Woche) x 4,33 Wochen (durchschnittliche Wochenzahl/Monat) = 795,85 € (geschuldeter Monatslohn). Damit wird die Minijob-Grenze von 450 €/Monat deut-

lich überschritten und das Beschäftigungsverhältnis wird voll sozialversicherungspflichtig.

Hinweis:
Bei der Beschäftigung von Minijobbern sollte in jedem Falle eine genaue Mindestarbeitszeit vereinbart werden. Damit besteht eine arbeitsvertragliche Regelung zur wöchentlichen Arbeitszeit und die gesetzliche Fiktion einer 20-Stunden-Woche greift nicht. Aus Beweisgründen und um den Vorgaben des Nachweisgesetzes gerecht zu werden, sollten Arbeitsverträge ohnehin schriftlich niedergelegt werden. Ungenaue Formulierungen sind zu vermeiden.

Quelle: Gesetz zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts - Einführung einer Brückenteilzeit vom 11. Dezember 2018, BGBl I, S. 2384

Negative Einkünfte aus Gewerbe führen nicht zur Abfärbung

Eine Steuerpflichtige war Eigentümerin zweier bebauter Grundstücke, eines davon vermietete sie entgeltlich an die IM-GbR. Neben der IM-GbR nutzte die B&S-GmbH zeitweise unentgeltlich die Räumlichkeiten. Später verzichtete die Steuerpflichtige gegenüber der IM-GbR auf bereits entstandene Mietforderungen. In ihren Steuererklärungen 2003 bis 2006 erklärte die Steuerpflichtige teilweise geringe, teilweise negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Im Anschluss an eine Außenprüfung ging das Finanzamt von einer Betriebsaufspaltung zwischen der Steuerpflichtigen und der B&S-GmbH aus, wodurch gewerbliche Einkünfte erzielt würden, die zur Abfärbung führten.

Auch die Finanzrichter der 1. Instanz gelangten zur Überzeugung, dass sowohl zwischen der Steuerpflichtigen und der IM-GbR als auch der B&S-GmbH Betriebsaufspaltungen vorgelegen hätten. Die Einkünfte der Steuerpflichtigen seien solche aus Gewerbetrieb. Das sah der BFH erfreulicherweise anders und lehnte eine Abfärbung im Ergebnis ab. Das Vorliegen einer Gewinnerzielungsabsicht wurde verneint, weil die Vermietung nicht entgeltlich erfolgte. An die ursprüngliche vertragliche Regelung, die teilweise eine entgeltliche Vermietung vorsah, fühlte sich der BFH nicht gebunden – unabhängig davon, ob sie geändert oder anders als vereinbart gelebt wurde.

Hinweis:
Mit der vorliegenden Entscheidung hat der BFH den Anwendungsbereich der Regelungen zur Abfärbung weiter eingeschränkt. Das ist eine positive Nachricht im Sinne der Rechtsklarheit und vor allem der Rechtssicherheit.
Die Grundsätze sind, wie die 3 %-Bagatellgrenze, auch bei Land- und Forstwirten anzuwenden. Welche Bagatellgrenzen konkret greifen, hängt davon ab, um welche Umsätze es sich im Einzelfall handelt. Auch rein immobilienverwaltende Personengesellschaften müssen die Abfärbung im Auge behalten, besteht doch die Gefahr, dass durch eine ungewollte Betriebsaufspaltung die Immobilien zu Betriebsvermögen werden.
Für die Frage, ob eine mit Gewinnerzielungsabsicht unternommene gewerbliche Tätigkeit vorliegt, ist zeitlich nunmehr auf den jeweiligen Veranlagungszeitraum abzustellen. Das ist neu.

Quelle: BFH-Urteil vom 12. April 2018, IV R 5/15, BB 2018, S. 1830

Richtigkeitsvermutung von Kassenaufzeichnungen

Ein Steuerpflichtiger betrieb eine Gaststätte. Bis 2004 war er zusammen mit einem Teilhaber Mitgesellschafter einer GbR. Dieser ehemalige Mitgesellschafter war noch bis 2015 als geringfügig Beschäftigter für Bürotätigkeiten angestellt. Seine Einkünfte ermittelte der Steuerpflichtige im Wege des Betriebsvermögensvergleichs. Regelmäßig wurden Sonderangebote in Gestalt von „Zwei Essen zum Preis von einem“ und „Sonntagsbrunch“ angeboten.

In 2016 erreichte die Steuerfahndungsstelle des Finanzamtes eine anonyme E-Mail-Nachricht, nach der der Steuerpflichtige seine Einnahmen aus dem Gaststättenbetrieb nicht vollständig erkläre.

Beigefügt waren entsprechende Tageskassenauswertungen. Daraufhin wurde eine Umsatzsteuersonderprüfung durchgeführt, die die Angaben aus der E-Mail bestätigte und anschließend ein Steuerstrafverfahren eingeleitet. Im Rahmen einer späteren Durchsuchung der Geschäftsräume wurde auch die Kasse in Augenschein genommen. Dabei traf der Prüfer folgende Feststellungen: Es fehle an der kompletten Verfahrensdokumentation. Auch Dateien, die die Grundprogrammierung bzw. die danach vorgenommenen Änderungen der Programmierung enthielten, seien nicht vorhanden gewesen und hätten nicht exportiert werden können. Weil ohne Verfahrensdokumentation des Kassensystems Exporte der Kasse nicht auf ihre Vollständigkeit und Schlüssigkeit überprüfbar seien, müsse die Buchführung des Steuerpflichtigen als nicht ordnungsgemäß verworfen werden. Die Richtigkeitsvermutung sei jedenfalls erschüttert. Folge war eine nicht unerhebliche Hinzuschätzung. Gegen die ebenfalls geänderten Umsatzsteuerbescheide erhob der Steuerpflichtige Einspruch und beantragte die Aussetzung der Vollziehung. Die Fahndungsprüfer untersuchten die Unterlagen daraufhin erneut und stellten fest, dass die sichergestellten Journaldaten mit den anonym gemeldeten Daten vollständig übereinstimmten, es gleichzeitig aber Abweichungen gegenüber den Kassenauswertungen der steuerlichen Anmeldungen gab. Der Steuerpflichtige trug daraufhin vor, der frühere Mitgesellschafter habe ihm bloß schaden wollen. Dennoch lehnte auch das Finanzgericht einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ab.

Hinweis:
Der Sachverhalt wurde bis dato vom Finanzgericht nur „summarisch“ beleuchtet. Trotzdem stellt sich die Frage, wie der Steuerpflichtige im Hauptsacheverfahren die erdrückenden Beweise gegen ihn entkräften kann. Auch wenn er „angeschwärzt“ wurde, darf das nicht darüber hinwegtäuschen, dass es hier letztlich offensichtlich um eine Steuerhinterziehung geht.
Interessant ist, dass das FG die recht umfangreiche BFH-Rechtsprechung bemüht, um noch einmal zu den verschiedensten Anforderungen an die Kassenführung Stellung zu beziehen. Gerade in der Praxis zeigen sich dort nach wie vor Unsicherheiten. Bei Fragen oder Unklarheiten zur Kassenführung sprechen Sie uns am besten gleich an.

Quelle: FG Berlin-Brandenburg, AdV-Beschluss vom 13. Dezember 2018, 7 V 7137/18, EFG 2019, S. 317

Schätzung anhand von Wahrscheinlichkeitsberechnungen

Ein Steuerpflichtiger betrieb eine Bäckerei für türkische Backwaren. Den Gewinn ermittelte er im Wege der Einnahme-Überschussrechnung.

In einer Außenprüfung für die Jahre 2007 bis 2009 wurde festgestellt, dass die betrieblichen Aufzeichnungen nicht ordnungsgemäß waren und nicht alle Geschäftsvorfälle enthielten. Beispielsweise waren Einnahmen auf dem privaten Girokonto des Steuerpflichtigen nicht gebucht worden. Auch der Barverkauf eines betrieblichen Transporters und Heizöleinkäufe waren nicht erfasst. Gemäß den durchgeführten Bargeldverkehrsrechnungen habe der Steuerpflichtige in den Jahren 2007 und 2008 mehr Geld verwendet, als er zur Verfügung hatte, so das Finanzamt. Zugrunde gelegt wurden Kalkulationen anhand der gebuchten Wareneinkäufe, wie Salz, Hefe und Mehl. Letzteres habe schon gar nicht für die gebuchten Warenverkäufe ausgereicht, was aus Sicht der Prüfer auf nicht gebuchte Mehl-Einkäufe hindeutet. Gleichzeitig wurden nicht unerhebliche Ein- und Auszahlungen auf den Konten des Steuerpflichtigen festgestellt. Das Finanzamt erließ daraufhin geänderte Einkommensteuer- und Gewerbesteuermessbescheide. Dagegen erhob der Steuerpflichtige zunächst Einspruch mit dem Argument, die Kalkulationen seien fehlerhaft, weil die Finanzverwaltung das falsche Backrezept zugrunde gelegt habe. Die unterstellten Mengen hätten mangels Ofenkapazitäten gar nicht produziert werden können. Das Finanzamt wies die Einsprüche dennoch zurück, woraufhin der Steuerpflichtige Klage erhob.

Aus Sicht des Finanzgerichtes waren die Wareneinsätze für die Jahre 2007 und 2008 nicht plausi-

bel; auch die Gewinne hätten in einem auffallenden Missverhältnis zur Richtwertsammlung und den ab 2009 erwirtschafteten höheren Gewinnen gestanden. Eine Schätzung sei daher – zumindest für die Jahre 2007 und 2008 – zu Recht erfolgt. Zugunsten des Steuerpflichtigen wurde jedoch ein Sicherheitsabschlag von 50 % vorgenommen. Nur die Fortschreibung der Schätzung für das Jahr 2009 sei unschlüssig, weil statt auf den zusätzlichen Mehleinkauf auf einen zusätzlichen Hefeeinkauf abgestellt wurde.

Hinweis:
(Hinzu-) Schätzungen sind ein Dauerbrenner im Steuerrecht. Auch wenn der gesetzliche Anwendungsbereich noch recht klar umrissen ist, stellen sich oftmals praktische Fragen, wie denn eine (Hinzu-) Schätzung überhaupt aussehen darf.
Neben diesen rein praktischen Erwägungen sind natürlich auch die Vorgaben der Rechtsprechung zu beachten. Diese gibt zwar keine Schätzungsmethode vor, wohl aber die Leitplanken, innerhalb derer sich eine (Hinzu-) Schätzung bewegen muss – von der Methode als auch vom Ergebnis her.
Auf den Punkt gebracht haben das die BFH-Richter schon in einem früheren Urteil.
Im amtlichen Leitsatz heißt es dort: „Schätzungen müssen in sich schlüssig sein; ihre Ergebnisse müssen wirtschaftlich vernünftig und möglich sein."

Quelle: FG Nürnberg, Urteil vom 17. Oktober 2018, 5 K 642/18, BeckRS 2018, 36935

Gewerbesteuerkürzung für Immobilien

Gewerblich tätige Personen- und Kapitalgesellschaften unterliegen der Gewerbesteuer. Soweit sich allerdings solche Gesellschaften auf die Verwaltung ihres eigenen Grundbesitzes beschränken, ist der daraus erwirtschaftete Gewinn von der Gewerbesteuer ausgenommen.

Der Große Senat des BFH hatte darüber zu entscheiden, ob einer gewerblich geprägten Personengesellschaft diese sogenannte erweiterte Gewerbesteuerkürzung für Grundstücksunternehmen auch dann zusteht, wenn sie Grundbesitz nur mittelbar über die Beteiligung an einer vermögensverwaltenden GbR verwaltet. Die Geschäftstätigkeit der klagenden GmbH & Co. KG beschränkte sich auf das Halten einer Beteiligung an einer GbR, deren Vermögen ausschließlich aus Immobilen bestand. Die GmbH & Co. KG machte für ihre aus der Beteiligung an der GbR bezogenen anteiligen Mieterträge die Gewerbesteuerkürzung geltend. Das lehnte das Finanzamt ab, weil die Beteiligung an der GbR kein eigener Grundbesitz der KG sei, sondern Grundbesitz der GbR. Nach erfolglosem Einspruch gab das Finanzgericht der Klage statt. Auch der IV. Senat des BFH wollte im Revisionsverfahren der Auffassung des Finanzamtes nicht folgen, sah sich an einer entsprechenden Entscheidung aber durch ein Urteil des I. Senats gehindert und rief daher den Großen Senat des BFH (GrS) zur Klärung der Rechtsfrage an.

Dieser urteilte nun, dass einer grundstücksverwaltenden, nur kraft ihrer Rechtsform der Gewerbesteuer unterliegenden Gesellschaft, die sog. erweiterte Kürzung nicht deshalb zu verwehren sei, weil sie an einer rein grundstücksverwaltenden Personengesellschaft beteiligt ist. Ob eigener Grundbesitz im Sinne der gewerbesteuerrechtlichen Kürzung vorliege, richte sich nach den allgemeinen ertragssteuerrechtlichen Grundsätzen. Nach der Systematik und dem Regelungszweck sowie unter Berücksichtigung des gewerbesteuerrechtlichen Belastungsgrundes sei unter eigenem Grundbesitz der zum Betriebsvermögen gehörende Grundbesitz zu verstehen. Diese Auslegung werde durch den historischen Regelungskontext und die Entstehungsgeschichte der Norm bestätigt.

Quelle: BFH-Beschluss vom 25. September 2018, GrS 2/16, NWB Dok-ID: LAAAH-10787

Unternehmenszuordnung bis 31.07.2019 vornehmen!

Für privat und unternehmerisch genutzte Objekte haben Unternehmer die Möglichkeit, bei deren Anschaffung den vollen Vorsteuerabzug geltend zu machen und für die spätere, private Nutzung eine unentgeltliche Wertabgabe der Umsatzsteuer zu unterwerfen. So kann sich der Unternehmer

bei der Anschaffung eines solchen gemischt genutzten Objektes einen Liquidationsvorteil verschaffen.

Damit der Unternehmer den Vorsteuerabzug geltend machen kann, muss er das gemischt genutzte Objekt bis zum 31.07. des Folgejahres der Anschaffung seinem Unternehmensvermögen zuordnen. Wird dieser Termin versäumt, kann kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. Die Zuordnung kann auch dadurch getroffen werden, dass der volle oder teilweise Vorsteuerabzug geltend gemacht wird. Unternehmer, die nur eine Umsatzsteuerjahreserklärung einzureichen haben, müssen diese dann spätestens bis zum 31.07. einreichen oder dem Finanzamt die Unternehmenszuordnung formlos mitteilen.

Hinweis:
Haben Sie ein gemischt genutztes Wirtschaftsgut in 2018 angeschafft, für das Sie den vollen Vorsteuerabzug begehren, so informieren Sie uns umgehend, damit wir Ihre Zuordnungsentscheidung dem Finanzamt bis zum 31. Juli 2019 mitteilen können, sofern noch keine Zuordnung, beispielsweise im Rahmen einer Umsatzsteuervoranmeldung, getroffen wurde.

Niedriger gemeiner Wert bei Bedarfsbewertung

Eine Steuerpflichtige erbte ein Einfamilienhausgrundstück. Das Haus war bis zuletzt vom Erblasser bewohnt gewesen. Später veräußerte sie das Objekt für 460.000 €. Eine Sachverständige hatte im Auftrag der Steuerpflichtigen zwecks Ermittlung des Bedarfswertes einen Verkehrswert von nur 220.000 € ermittelt. Der Immobilienpreiskalkulator der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (GAG) in Niedersachsen ergab dagegen einen mittleren Preis in Höhe von 320.000 €.

Daraufhin nahm das Finanzamt eine Bewertung auf dieser Grundlage vor. Das Sachverständigengutachten wurde nicht anerkannt. Nach Überprüfung des Vorgangs durch einen amtlichen Bausachverständigen erhöhte das Finanzamt den Grundbesitzwert von 320.000 € auf den späteren Kaufpreis, 460.000 €. Die Steuerpflichtige wurde mit ihrem Vorbringen, es bestünde ein erheblicher Reparaturstau und der gute Verkaufserfolg dürfe keinen Einfluss auf die Wertfindung haben, nicht gehört.

Die Klage verlief erfolglos. Grundsätzlich sind Ein- und Zweifamilienhäuser für Zwecke der Erbschaftsteuer tatsächlich im Vergleichswertverfahren zu bewerten. Dazu sind die Kaufpreise von Grundstücken heranzuziehen, die hinsichtlich aller ihren Wert beeinflussenden Merkmale mit dem zu bewertenden Grundstück weitgehend übereinstimmen (sog. Vergleichsgrundstücke). Ausgangspunkt hierfür sind in erster Linie die von den Gutachterausschüssen mitgeteilten Vergleichspreise. Auf individuelle Besonderheiten, wie z.B. einen Renovierungsstau, kommt es beim Vergleichswertverfahren nicht an, so jedenfalls die Hannoveraner Richter. Ohnehin kann auch ein geringerer Wert angesetzt werden, wenn ihn der Steuerpflichtige nachweist. Vorgaben dazu, wie der Nachweis zu erbringen ist, gibt es keine. Das Finanzgericht entscheidet aber letztlich in freier Beweiswürdigung über die Werte.

Hinweis:
Freie Beweiswürdigung heißt nicht, dass das Gericht bei seiner Beurteilung völlig frei ist, vielmehr muss es von Tatsachen ausgehen und auf deren Grundlage zu nachvollziehbaren Schlussfolgerungen kommen. Die Differenz zwischen dem Sachverständigengutachten und allen anderen Wertermittlungsarten war hier wohl einfach zu groß.

Quelle: FG Niedersachsen, Urteil vom 6. September 2018, 1 K 68/17, www.rechtsprechung.niedersachsen.de

Entschädigungen an Verwaltungsratsmitglieder

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass Entschädigungen, die an Verwaltungsratsmitglieder für die Abgeltung von Zeitaufwand gezahlt werden, steuerpflichtig sind - im Gegensatz zu den an ehrenamtliche Richter gezahlten Entschädigungen für Zeitaufwand. Ein Rechtsanwalt war alternierender Vorsitzender des Verwaltungsrates einer Krankenkasse und Mitglied der Vertreterversammlung einer weiteren Körperschaft des öffentlichen Rechts. Für seine Tätigkeit erhielt er pauschale Entschädigungen für Zeitaufwand (Sitzungsteilnahme und Tätigkeiten im Rahmen der Sitzungsvor- und -nachbereitung) von insgesamt rund 7.000 €.

Das Finanzamt behandelte die Entschädigungen als steuerpflichtige Einnahmen aus selbständiger Arbeit. Dagegen wandte sich der Steuerpflichtige mit seiner Klage. Zur Begründung verwies er auf die Rechtsprechung des BFH, wonach die an ehrenamtliche Richter gezahlten Entschädigungen für Zeitversäumnis nicht steuerbar seien.

Das Finanzgericht folgte dieser Argumentation jedoch nicht und wies die Klage ab. Nach Ansicht des Senats sei die Tätigkeit des Steuerpflichtigen als Mitglied der Selbstverwaltungsorgane der Krankenkasse und der weiteren Körperschaft des öffentlichen Rechts ihrer Art nach mit der Tätigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds vergleichbar, da zu den Aufgaben des Steuerpflichtigen insbesondere die Überwachung der Geschäftsführung der jeweiligen Körperschaft gehört habe. Außerdem würden die gewährten Entschädigungen eine Gegenleistung für den vom Steuerpflichtigen erbrachten Arbeitsaufwand auch außerhalb der Sitzungen darstellen. Das sei bei ehrenamtlichen Richtern eben nicht der der Fall und insofern bestehe auch keine Vergleichbarkeit mit den Entschädigungen für ehrenamtliche Richter.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 31. Oktober 2018, 7 K 1976/17 E, Revision zugelassen, www.fg-muenster.nrw.de